

Scmeidler, Bernhard
Der dux und das
comune Venetiarum

DG
677
.5
S36
1901a



PURCHASED FOR THE
UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

FROM THE
CANADA COUNCIL SPECIAL GRANT

FOR
MEDIEVAL STUDIES

HISTORISCHE STUDIEN
Der dux und das comune Venetiarum

von 1141—1229.

Beiträge zur Verfassungsgeschichte Venedigs
vornehmlich im 12. Jahrhundert.

Von

Dr. Bernhard Schmeidler.

HEFT XXXV.

Berlin 1902.

Nachdruck mit Genehmigung vom
Matthiesen Verlag, Lübeck

KRAUS REPRINT LTD.

Vaduz
1965

HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING

DR. PHIL.

HEFT XXXV.

DER DUX UND DAS COMUNE VENETIARUM VON 1141—1229. BEITRÄGE ZUR
VERFASSUNGSGESCHICHTE VENEZIGS VORNEHMLICH IM 12. JAHRHUNDERT.
VON DR. BERNHARD SCHMEIDLER.

BERLIN 1902.

Der dux und das comune Venetiarum

von 1141—1229.

Beiträge zur Verfassungsgeschichte Venedigs
vornehmlich im 12. Jahrhundert.

Von

Dr. Bernhard Schmeidler.

Berlin 1902.

Nachdruck mit Genehmigung vom
Matthiesen Verlag, Lübeck

KRAUS REPRINT LTD.

Vaduz

1965

DG
677
.5
S36
19022



Reprinted from a copy in the collections of
The New York Public Library

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit beruht wesentlich auf gedrucktem Material, das ich ziemlich vollständig herangezogen zu haben glaube; einige ungedruckte Urkunden, die ich verwerten konnte, verdanke ich der Güte des Herrn Dr. F. Schneider, der sie bei einem Aufenthalte in Venedig für mich abschrieb. Sollte dennoch diese Schrift als ein Fortschritt und eine Weiterführung der Forschung anerkannt werden, so bekenne ich, den Dank dafür in erster Reihe meinem verehrten, verstorbenen Lehrer Herrn Prof. Dr. Paul Scheffer-Boichorst zu schulden, in dessen Seminar ich in den Geist der mittelalterlichen, um nicht zu sagen jeder Forschung eingeführt wurde, in den Geist jener Exaktheit und strengen Wahrhaftigkeit, die ihm selber in so hohem Masse eigneten, und die er so vielen seiner Schüler als beste wissenschaftliche Ausrüstung mit auf den Weg gegeben hat. Er gab mir auch die Anregung auf diesem Gebiet der Geschichte zu arbeiten, in Anknüpfung an eine Arbeit über venezianische Wirtschaftspolitik im Mittelalter, die ich im Seminar bei Herrn Prof. Schmoller angefertigt hatte. Da der Tod ihn an einer eingehenden Beurteilung dieser Arbeit hinderte, so trat bereitwillig Herr Prof. Tangl an seine Stelle. Allen Genannten, sowie Herrn Prof. Lenz schulde ich für die

Ausbildung und mannigfache Anregung, die ich von ihnen erhielt, grossen Dank. Auch denjenigen, die, wie z. B. Herr Dr. K. Kehr mit Aufmerksamkeit und thätiger Teilnahme meine Arbeit verfolgten, sei an dieser Stelle dafür der aufrichtigste Dank gebracht.

I. Kapitel.

Die venezianische Verfassung bis 1140 und der Charakter der damals eingetretenen Veränderung.

Bereits in einer früheren Schrift zur Geschichte Venedigs¹ ist die Beobachtung gemacht worden, dass zu Anfang der vierziger Jahre des 12. Jahrhunderts in Venedig eine entscheidende Verfassungsänderung vor sich gegangen ist.

Verfasser der vorliegenden Arbeit glaubt die Kenntnis von dieser Veränderung in manchen Punkten erweitern und die innere Entwicklung in engere Beziehung zur äusseren Geschichte des Staates setzen zu können.

Die wichtigste Thatsache, auf die Lenel seine Ausführungen stützt, ist das Vorkommen der *sapientes* oder *preordinati* (*consiliarii*, *consiliatores*) in den venezianischen Staatsurkunden seit 1141; er hat nachgewiesen, dass die *sapientes* ein ständiger, mit festen Befugnissen versehener Rat des Dogen waren, dass das Volk ihnen eidlich zum Gehorsam verpflichtet war,² sie auf die Ehre Venedigs vereidigt waren; er hat einen Fall geschildert, in dem sie ihren Willen dem des Dogen schroff entgegenstellen und eine Anerkennung ihrer Superiorität durchsetzen. Er fasst seine Beobachtungen zusammen in den Worten:³ „Prinzipiell jedoch ist den *sapientes* die Bedeutung einer entscheidenden Instanz eingeräumt und der Charakter der Verfassung damit von Grund aus verändert. Die Tendenz der Entwicklung geht nun darauf aus, durch die *sapientes* einer-

1. W. Lenel: Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria. Mit Beiträgen zur Verfassungsgesch. Strassburg 1897.

2. Doch vergl. Kap. II Anm. 70.

3. S. 129.

seits den Dogen, anderseits den populus zu beschränken. Sollten wir da in der Vermutung fehlgreifen, dass wir in ihnen das Organ der principes zu erblicken haben, denen es gelungen ist, ihren thatsächlich massgebenden Einfluss in einen rechtlich anerkannten zu verwandeln?“

Ehe ich eine Stellung zu diesen Folgerungen nehme,⁴ will ich eine neue, von Lenel nicht beachtete Thatsache in die Erörterung einführen und ihre Bedeutung festzustellen suchen: fast gleichzeitig mit der Erwähnung der sapientes taucht der Ausdruck *comune Veneciarum*, oder *comune totius Venecie* in den Urkunden auf zur Bezeichnung des venezianischen Staatswesens, das bis dahin meistens als *ducatus*, *regnum* oder auch *provincia Venecie* bezeichnet wird, Ausdrücke, die neben dem neuen z. T. auch weiterhin in Gebrauch bleiben.⁵ Es fragt sich, welches ist der thatsächliche Hergang, der die Ursache dieses Wechsels in den Ausdrücken ist, welches ist die Eigenart des venezianischen Staates vor und nach der Gründung des *comune*, und welches sind die Ursachen, die diese Gründung zur Folge hatten?

4. Eine kritische Beschäftigung mit allen durch Lenels Arbeit aufgeworfenen Streitfragen — vgl. die Recensionen von Simonsfeld: *Zur Geschichte Venedigs*. H. Z. 84, 430 ff und E. Besta: *Intorno a due opere recenti sulla costituzione e sulla politica Veneziana nel Medio Evo*. *Nuovo archivio veneto* 14, 195 ff. — z. B. über den Zeitpunkt der Reform der Dogenwahl, der Einsetzung des kleinen Rats etc. ist im Folgenden nicht beabsichtigt, aus Mangel an neuem Material meist nicht möglich. Es wird in dieser Arbeit überhaupt weniger eine Aufhellung der Einzelheiten, als des grossen Ganges und der treibenden Ursachen der Verfassungsentwicklung versucht.

5. *regnum* und *provincia* allerdings nicht in officiellen venezianischen, sondern meist nur in Privaturkunden aus Padua und anderen nahen Orten Oberitaliens gebraucht. Vielfach bei Gloria *Codice diplomatico Padovano dall' anno 1101 al 1183* I, II Venezia 1879 und 81. *provincia Venetia* das. I No. 78, 81, 86, 96 aus den Jahren 1117—1121.

Eine kurze Charakteristik der venezianischen Verfassung vor 1140 wird nach zwei Gesichtspunkten stattzufinden haben; einmal ist eine Aufzählung der konstitutiven Faktoren und Elemente des politischen Lebens notwendig und sodann die Schilderung der materiellen Verteilung der politischen Rechte und Pflichten. Nach den Elementen des Verfassungslebens können wir die venezianische kurz als eine Provinzialverfassung mit monarchischer Spitze charakterisieren. Bekanntlich⁶ war Seevenetien, zusammen mit Istrien, bis ins 8. Jahrhundert griechische Provinz, ein letzter Rest der byzantinischen Besitzungen in Italien. Um das Jahr 726 trennte sich Venetien durch Einsetzung eines dux von Istrien, ohne damit in dem Verhältnis zu Byzanz etwas zu ändern.⁷ Der Doge, dessen Amt erst später eine dauernde Einrichtung wurde, wurde jetzt und noch lange Zeit hin als griechischer Beamter angesehen, und die bedeutendsten Eingriffe von Byzanz her in die Regierung des Insellandes lassen sich bis tief ins 9. Jahrhundert nachweisen.⁸ Indem das nun im 9. und 10. Jahrhundert aufhört und Venedig sich allmählich mehr und mehr zu einem selbständigen Staatswesen entwickelt, sind die Dogen die Erben der byzantinischen Amtsgewalt im Lande, die sie im Anfang mit der Erringung der Selbständigkeit des Staates offenbar nach verschiedenen Richtungen hin erweitert haben müssen. So

6. Vergl. H. Cohn: Die Stellung der byzantinischen Statthalter in Ober- und Mittelitalien (540—751). Berlin 1889. L. M. Hartmann: Untersuchungen zur Geschichte der Byzantinischen Verwaltung in Italien (540—750). Leipzig 1889.

7. Cohn a. a. O. S. 24.

8. Vgl. Eduard Lentz: Das Verhältnis Venedigs zu Byzanz nach dem Fall des Exarchats bis zum Ausgang des neunten Jahrhunderts. I. Teil: Venedig als byzantinische Provinz. Inaug.-Diss. Berlin 1891. Derselbe, Der allmähliche Uebergang Venedigs von faktischer zu nomineller Abhängigkeit von Byzanz. Byzantin. Ztschr. Bd. III, S. 64 ff.

treffen wir sie im 10. und 11. Jahrhundert im Besitz einer bedeutenden Stellung und wichtiger Rechte. Sie werden zwar vom Volke gewählt, sind ihm aber nach Antritt ihres Amtes nicht mehr verantwortlich, von souveränen Fürsten in nichts unterschieden. Der Doge ist „Repräsentant der Staatseinheit“, der „Vertreter des heiligen Markus auf Erden.“⁹ Jeder einzelne Bewohner des Dukats ist persönlich an ihn durch den Eid der Treue gefesselt. Fremde unterworfenen Städte leisten durch ihre Behörden diesen Eid, der jedem neuen Dogen zu erneuern, von jeder neuen Behörde einer unterworfenen Stadt bei ihrem Amtsantritt im Namen aller Bürger neu abzulegen ist. Das palatium ist der Sitz der Regierungsgewalt, und mit Einzug in das palatium setzt sich der Doge in den Besitz derselben. An das palatium sind alle Steuern und Abgaben zu leisten, und der Doge als Inhaber dieses nimmt sie in Empfang und hat die Verfügung darüber. Die fremden Städte schliessen Verträge nur mit dem Dogen und versprechen Abgaben an die camera vestri palatii; eben an dieser Stelle sind Straf gelder für einen Bruch des Vertrages fällig; Schenkungen und Privilegien von fremden Herrschern werden meist den regierenden Dogen und seinen Nachfolgern ausgestellt, er vertritt allein den Staat in allen Beziehungen nach aussen. Gemäss der Eigenart der byzantinischen Amtsgewalt in Italien, deren Quelle ja die militärische Gewalt war, hat der Doge besonders bedeutende Rechte im Kriege: er ist der Führer des Heeres und der Flotte, er erlässt das Aufgebot und besetzt die Befehlshaberstellen. Auf dem Gebiete der Rechtsprechung hat er den Vorsitz im Gericht; die Rechtsprechung selbst üben seine Beamten, die iudices, deren Spruch seiner Bestätigung unterliegt und für dessen

9. So Hain: Der Doge von Venedig seit dem Sturze der Orseoler im Jahre 1032 bis zur Ermordung Vitale Michiels II. im Jahre 1172 Königsberg i. Pr. 1883 S. 31 u. ff.

Ausführung ihm allein die Sorge und Vollziehungsgewalt zusteht; die Ernennung der iudices liegt in seiner Hand.

So ist rechtlich die Einheit des Staates in der Person des Dogen begründet und er auch thatsächlich der Herr desselben; denn wenn auch neben ihm ein gleich zu erwähnender Rat — wenn man die Mitwirkung gewisser hervorragender Männer des Landes bei den Staatshandlungen so bezeichnen darf — besteht, so muss man doch angesichts der grossen thatsächlichen und rechtlichen Machtfülle des Dogen und des Einflusses, den er, wie sich gleich ergeben wird, auf die Wahl seiner Berater übt, sagen, dass der Doge bei weitem der ausschlaggebende Faktor des Staatslebens war, wie sich ja bis ins 12. Jahrhundert hinein mehrfache Versuche finden, den Ducat in eine volle erbliche Monarchie zu verwandeln, Versuche, die bisweilen der Durchführung sehr nahe schienen und nur unter grossen Erschütterungen und Gefahren abgewandt werden konnten. Die Macht und der Einfluss der altangesessenen Geschlechter, aus denen auch die Dogen immer genommen werden, tritt fast nur in den Interregnen, bei der Wahl eines neuen Dogen in die Erscheinung, während ihnen bei seinen Lebzeiten keine bestimmten Rechte zustehen und sie ihren etwa abweichenden Willen nur durch Gewalt, der der Doge allerdings meistens erliegt, nicht verfassungsmässig geltend zu machen vermögen.

Obwohl nun weder sie, noch, wie es scheint, sonst irgend jemand einen bestimmten Anspruch auf Zuziehung zu dem erwähnten Rate des Dogen hatten, so finden wir daselbst doch mehrere Arten meist wiederkehrender Mitglieder; es sind dies vor allem die iudices, die nicht nur, wie erwähnt, Richter an der herzoglichen Kurie, sondern auch Leiter der Verwaltung in den verschiedenen Teilen des Landes waren, dazu häufig die Mitglieder der hohen Geistlichkeit, der Erzbischof von Grado und seine Suffraganbischöfe, endlich eine Anzahl sogenannter boni homines

oder *fideles*, Vertreter des in den Ratsversammlungen anwesenden Volkes. Wie der Doge die *iudices* ernennt, so hat er auch bedeutenden Einfluss auf die Besetzung der geistlichen Stellen seines Landes¹⁰ und damit auf die Zusammensetzung eines grossen Theiles seines Rates. Es zeigt sich, vor allem durch die Geistlichkeit und die *iudices*, das gesamte Land in diesem Rate gleichmässig vertreten; von einem Vorrecht eines einzelnen Ortes ist nicht die Rede. Auch bei der Dogenwahl, dem wichtigsten Akt des regelmässigen Verfassungslebens, ist der Theorie nach das ganze Land gleichmässig beteiligt; von allen Orten und Inseln kommen die Venezianer herbei, sich ihren neuen Herrn zu wählen; ein besonderer Einfluss reicher, mächtiger Geschlechter der Hauptinsel besteht dabei *de facto*, aber nicht *de iure*. Alle Bewohner der ganzen *provincia Venetie* sind dem Dogen gleichmässig durch den Treueid verpflichtet, es giebt neben dem Herrn und seinen Unterthanen keine Korporation als Trägerin politischer Rechte, kein organisiertes und vollberechtigtes Glied des Verfassungslebens.

Dies ändert sich in den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts; damals verschwindet die Geistlichkeit aus dem Rate des Dogen und die *sapientes* treten in derselben ein als ein gewähltes, vom Dogen unabhängiges Kollegium. Wenn nicht in allen, sodoch in den weitaus meisten Fällen wird ihr Rat in Staatsangelegenheiten eingezogen und einige Male setzen sie ihren Willen auch gegen den Dogen durch; zum erstenmale werden sie 1141 erwähnt.¹¹

Fast gleichzeitig mit ihnen erscheint wie gesagt in den Staatsurkunden der Ausdruck *comune Veneciarum* zur Be-

10. Vgl. Kohlschütter: Venedig unter Herzog Peter II. Orseolo 991—1009. Göttingen 1868. S. 35. Hain a. a. O. S. 37 ff. Lentz a. a. O. byzant. Ztschr. III S. 95 Anm. 2.

11. Lenel S. 124 ff.

zeichnung des venezianischen Staatswesens; ich finde ihn zuerst 1143.¹² Es liesse sich bei der Gleichzeitigkeit des Aufkommens beider Ausdrücke von vornherein vermuten, dass die *sapientes* zu dem *comune* in einer bestimmten Beziehung stehen; dies wird zur Gewissheit erhoben, indem wir die *sapientes* als die Verwalter der *bona comunis* sehen, die in dieser Beziehung ihren Willen selbst über den des Dogen setzen und nicht dulden; dass er sich über jene irgend welche Rechte anmasset.¹³ Ausserdem bezeichnet der

12. Nämlich als unzweifelhaftes Substantivum zur Bezeichnung der Stadt und ihres Regiments, zu unterscheiden von dem vielfachen vorherigen Vorkommen als Adjektivum in Ausdrücken wie *comune collegium* etc. Nach der Ausgabe der *Processio Scolarum* von G. Monticulo in *Atti della r. Accademia dei Lincei* Roma 1900 S. 127 heisst es bei der Strafandrohung: *et super (= insuper) personam eius a Venecia expelli censemus, ita quod in Veneciam non redeat nisi ducis precepto et communis (Muratori communi!) consilio.* Wenn übrigens der Eid der Konsuln von Fano an Venedig und der Schiedsspruch des Johann Badoer zwischen Fano und Pesaro in korrektem Drucke vorliegen würden, so würde sich wahrscheinlich schon hier das Wort *comune* in dem bezeichneten Sinne nachweisen lassen.

13. Nur dies und zunächst weiter nichts folgt mit Notwendigkeit aus der Urkunde des Jahres 1165 (veröffentlicht bei Lenel S. 126 Anm. 3); wenn Lenel weiter daraus folgert, es sei ihnen prinzipell eine entscheidende Stellung eingeräumt worden, so scheint mir dies nicht richtig zu sein; denn sie hätten sich dann doch nur auf dieses Zugeständnis berufen zu brauchen, um den Dogen ohne weiteres zur Annahme ihres Willens zu vermögen. Darum muss man meiner Meinung nach diesen Vorgang mit den übrigen Urkunden in Parallele setzen, in denen allerhand Staatsgut als *bona comunis* erklärt wird, und ihn in Dandolo's Promission auf den Artikel beziehen, der dem Dogen eigenmächtige Verfügung über Staatsgut untersagt, nicht auf den, der ihn überhaupt den Beschlüssen der Mehrheit der Räte unterwirft.

Im Ganzen sind zwei Möglichkeiten, nach denen man die grossen Umrisse des Hergangs der Verfassungsänderung denken

Ausdruck *sapientes* durchweg in der italienischen Konsular- oder Kommunalverfassung einen der Exekutive, hier dem Dogen, sonst den Konsuln beigeordneten Rat,¹⁴ sodass wir aus dem gleichzeitigen Vorkommen derselben und des Ausdrucks *comune* in Venedig mit voller Sicherheit auf eine neu ausgebildete Verfassung schliessen dürfen, die der bereits vorhandenen italienischen Kommunalverfassung mit Bewusstsein die Namen entlehnt, in manchen Stücken ähnlich ist. Wir haben danach in den *sapientes* das Organ des *comune* zu sehen und sind berechtigt, die Stellung, die wir die *sapientes* einnehmen sehen, zur Charakteristik der Staatsform des *comune* mit heranzuziehen.

Direkte Aussagen über die Form und Bedeutung dieser neuen Verfassung in Venedig sind äusserst wenige vorhanden. Aus den Urkunden erfahren wir gelegentlich das eine oder andere Recht der *sapientes* oder eine sonstige Bestimmung der Verfassung; ausser den oben erwähnten,

kann; entweder die zum *comune* organisierte Bürgerschaft setzt es von Anfang an durch, dass der Doge ihrem Willen und dem ihrer Vertreter unterworfen ist, und baut dann auf Grund dieser ihrer prinzipiell höchsten Gewalt allmählich die neue Verfassung und Verwaltung aus, übernimmt eine Thätigkeit im Staatsleben nach der anderen; oder aber, die Bürgerschaft organisiert sich — mit oder ohne den Willen des Dogen — zum *comune* als einer neben ihm stehenden, aber faktisch stärkeren Macht, die ihn zwingt, ihr ein Recht nach dem anderen zu übertragen, und schliesslich dazu gelangt, ihn prinzipiell zur Unterwerfung unter all' ihren Willen zu bringen. Welcher Art der Vorgang in Venedig gewesen ist, lässt sich nach dem vorliegenden Material wohl kaum entscheiden, obwohl ich die zweite Art für wahrscheinlicher halte; jedenfalls scheint mir die Urkunde von 1165 eine rechtlich anerkannte prinzipielle Unterordnung des Dogen unter das *comune* nicht zu beweisen.

14. Vgl. Hegel: Geschichte der Städteverfassung von Italien II S. 212–216.

schon von Lenel festgestellten Rechten hören wir nur noch, dass der Doge Dominicus Mauroceno bei Antritt seines Amtes dem gesamten einigen Volke von Venedig einen Eid geleistet hat, und dass alle seine Nachfolger das Gleiche thun werden;¹⁵ es besteht also seit damals eine Art Verfassungseid des Herrschers.

Die wesentlichen Eigenschaften der Kommunalverfassung in Venedig sind uns aber nicht überliefert und es ist die Aufgabe, dieselben aus dem vorhandenen Material nach Möglichkeit zu erschliessen. Die Fragestellung ist dabei offenbar eine doppelte; es handelt sich einerseits darum, die Art der Zusammensetzung und Bildung des *comune*, die Elemente, aus denen es besteht, und die Form, in der sie mit einander verknüpft sind, festzustellen und andererseits die materiellen Rechte, die dieser auf bestimmte Weise zusammengesetzte politische Körper besitzt oder erwirbt, einzeln aufzuzählen, das Verhältnis zu den bisher bestimmenden Faktoren des Staatslebens zu untersuchen. Beginnen wir mit der Frage nach der konstitutiven Zusammensetzung des *comune*.

Ursprünglich bezeichnet der Ausdruck *comune* in den italienischen Städten die Thatsache, dass sich mehrere organisierte Stände zu einem politischen Körper, zu einer Stadtregierung mit gemeinsamen Beamten und Institutionen zusammenthun; ein Vorgang dieser Art kann in Venedig unmöglich stattgefunden haben, weil ausser dem Dukat bis

15. A. S. Minotto: *Acta et diplomata e R. Tabulario Veneto* IV₁, Urk. vom 25. Juni 1152: *Ego Dominicus Mauroceno sacramentum facio et eodem modo universo Anconitano populo iuro, sicut ab exordio mei ingressus iuravi euneto communi Venetico populo. Cui quoque populo omnes successores nostri sicut Venetico populo iurabunt in eorum introitu. Neuerdings gedruckt, auch mit der entsprechenden Urkunde vom August 1152 bei G. Monticolo: Marin Sanudo; *Le vite dei Dogi*, in der neuen Ausgabe von Muratori. *Città di Castello* 1900 S. 235 Anm. 2.*

1141 daselbst überhaupt keine weltliche, politische oder ständische Organisation irgend welcher Art bestand. Ist also das *comune* ein Zusammentreten mehrerer organisierter Stände nicht gewesen, so fragt es sich, ob es thatsächlich Angehörige verschiedener Stände in sich begriff, oder ob vielleicht gerade die Gründung des *comune* die rechtliche Organisierung eines einzigen hervorragenden Standes, des kaufmännischen Adels, war¹⁶ und die übrige Bevölkerung, die Handwerker, Fischer, Vogelfänger, Seeleute etc. vom *comune* rechtlich ausgeschlossen waren. Ich komme hier auf die von Lenel aufgeworfene Frage, von der ich im Anfang ausging, zurück, ob das Kollegium der *sapientes* die rechtliche Organisation des Standes der *principes* gewesen sei. Nach dem von Lenel selbst beigebrachten Material möchte man zunächst geneigt sein, die Frage zu verneinen und ein Prinzip nicht ständischer, sondern örtlicher Gemeinschaft für die Grundlage der neuen Staatsbildung zu halten. Er bespricht zwei Vertragsentwürfe Venedigs mit Ancona vom Juni und August 1152, in denen als gleiche Begriffe gebraucht werden die „*singuli homines de singulis trentaciis Venecie*“ und der *omnis comunis populus Venecie*. Er weist alsdann nach oder macht doch höchstwahrscheinlich, dass die *trentacie*¹⁷ lokale Bezirke gewesen sind; der *omnis*

16. Auch für einen Vorgang dieser Art haben wir Beispiele in anderen italienischen Städten, z. B. in Mantua, wo allein die Arimannen das *comune* gründen. Vgl. Hegel a. a. O. Band II S. 175 f.

17. Ein anderer offenbar auch einen lokalen Bezirk bezeichnender Ausdruck derselben Urkunde ist *contrata*; demnächst finde ich ihn in einer Urkunde von 1187 (Cornel: *Ecclesiae Torcellanae* etc. Pars 2 261), wo er in einer gewissen Parallelität mit dem Ausdruck *confinium* steht, vielleicht im Unterschied von diesem, das mehr eine nicht genau begrenzte Gegend darstellt, einen rechtlich abgegrenzten und zu einer Korporation zusammengefassten Bezirk bezeichnend; nächste Belegstelle ist die Ur-

comunis populus ist also die Gesamtheit dieser Bezirke, oder das comune ist eine örtlich begrenzte Gemeinschaft, mit einem Worte die Stadt Venedig, das caput Riviali. Die Frage scheint also zunächst dahin entschieden zu sein, dass die sapientes die aus Wahlen hervorgegangene Vertretung der Stadt Venedig waren, nicht die Vertretung eines in sich abgeschlossenen und organisierten Standes. Aber die beiden Prinzipien könnten ja in einander gegriffen haben, es wäre doch möglich, dass in Venedig selbst nicht alle Bürger zum comune zugelassen worden wären, oder dass der Begriff des Bürgers, der ja an sich die Zugehörigkeit zum comune in sich schliesst, durch gewisse Bedingungen auf Angehörige des Standes der reichen Kaufleute und alten Familien beschränkt worden wäre. Wir können

kunde von 1192, in der die capita contratarum erwähnt sind. In der Historia Ducum Venetorum M. G. SS. XIV. S. 77 heisst es bei Gelegenheit der Gefangennahme des Patriarchen Ulrich von Aquileja im Jahre 1162: *quaedam galea de Contratis, alias praecedens galeas, venit ad locum ad quem etc.*

Der Name der Gegend, wo die galea ihren glücklichen Erfolg errang, kann hier hinter de Contratis schwerlich ausgefallen sein, vielmehr ist vielleicht folgende Vermutung nicht ungerechtfertigt. Contrata bezeichnet hier wie sonst einen Unterbezirk der Stadt, und der Name eines solchen Bezirks ist ausgefallen; galea de Contratis würde dann heissen, die von dem und dem Bezirk gestellte Galeere, und man könnte daraus den Schluss ziehen, das comune, welches sich damals mit dem Dogen in die Aufbringung und Unterhaltung der Flotte teilte (Promissionen des Dandolo und Tiepolo), habe sie in der Weise erledigt, dass es den einzelnen Bezirken die Stellung der Schiffe auferlegte. Die Urkunde von 1187 (z. B. bei Ljubic S. 12) ergibt nichts für diese Frage, da es sich in diesem Falle offenbar um ausserordentliche Leistungen handelt, ebensowenig die von 1196 bei Tafel und Thomas: Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig. In Fontes Rerum Austriacarum (Font. Rer. Austr.) II 12, 216 f.

vermuten, dass eine Bedingung eigener Grundbesitz war, dass die zahlreiche Bevölkerung, die nicht auf eigenem Grund und Boden sass und den Besitzern dafür zinspflichtig war, keinen Teil am *comune* gehabt haben wird. Aber Sicheres wissen wir nicht darüber und können nur feststellen, dass die Zugehörigkeit zum Dukat als *fidelis* des Dogen die Zugehörigkeit zum *comune* nicht in sich schloss, dass dies vielmehr innerhalb des Dukats eine besondere beschworene Gemeinschaft war, die, mit der Stadt Venedig im engen Zusammenhang stehend, durch die aus ihr hervorgehenden gewählten Körperschaften einen massgebenden Einfluss auf die Regierung des Dukats in verschiedenen Beziehungen gewann.

Wenn man sich nun fragt, ob denn der übrige Dukat und die ihm angegliederten Länder dieses Aufsteigen der einen Stadt zur Macht so ruhig ertragen haben, ohne den geringsten Anteil für sich daran zu verlangen, so stösst man allerdings auf einige Spuren, die es als möglich erscheinen lassen, dass das *comune*, besonders im Anfang, hier einige Rücksichten nehmen musste. In dem *Treueide*, den 1141 die Konsuln von Fano Venedig leisten, heisst es: *Insuper vero nostri sapientes homines ad vestrum comune colloquium quotienscumque fuerint vocati venire debeant, sicuti fecerunt ceteri vestri fideles.* Von einem Mitberaten der Städte des Dukats mit dem Dogen ist bis dahin nichts bekannt; ob sich das *fecerunt* auf eine alte Uebung oder einen einmaligen Fall — etwa bei Errichtung des *comune* — bezieht, ist nicht zu entscheiden. In der Sache stellt sich jedenfalls der Artikel mehr als ein Vorzug dar denn als eine Pflicht, die er seiner Fassung nach enthält, nämlich in eigenen Angelegenheiten mitzuraten, ein Vorzug freilich, von dem immer die Regierenden zu entscheiden haben, ob er zur Anwendung kommen soll oder nicht. Ob der Artikel hier oder bei anderen Städten jemals angewendet worden ist, darüber giebt es keine Nachrichten; dass unter den

in einer Urkunde von 1182 erwähnten *sapientes terrae*, die über die Anlage eines Salzdepots in Capo d'Istria beraten, ausser denen der Stadt Venedig noch solche anderer Städte des Dukats sich befanden, kann man vielleicht aus dem ungewöhnlichen Titel schliessen; jedenfalls geht aus der Einleitung der Urkunde hervor, dass eine solche Zusammensetzung nicht für den vorliegenden Fall und nicht durch Aufnahme von *sapientes* aus Capo d'Istria bewirkt worden war. Im Ganzen wird man sagen können, dass zu der neuen regierenden Körperschaft nur Bewohner des Rialto, der Stadt Venedig Zutritt hatten.

Weiter unten wird davon die Rede sein, wie das *comune* seine materiellen Rechte im Laufe der Zeit immer weiter ausdehnt und vermehrt; zunächst gehört hierher die Beobachtung, wie es auch in seiner Organisation als politischer und sozialer Körper immer fester und bestimmter wird. Ursprünglich nur eine städtische Schwurgenossenschaft mit gewählten Vertretern erlangt es im Laufe der Zeit Eigentum und eigene Verwaltung; zuerst im Jahre 1175 finden wir die *camera nostri comunis* erwähnt, in die gewisse Strafgeder fliessen sollen, während bis dahin in gleichem Zusammenhange immer nur von der *camera ducis* oder *palatii* oder dem *dominicali* gesprochen wird. Bis zum Jahre 1187 werden die *bona comunis* von Doge und *sapientes* gemeinsam verwaltet, von dieser Zeit ab giebt es besondere Beamte dafür, die *camerarii comunis*; bis zum Jahre 1179 vertritt der Doge das *comune* vor Gericht,¹⁸ dann werden eigene Beamte, die *iudices comunis*, zur Verfolgung seiner Rechtsansprüche bestellt. So wird das *comune*

18. Archivio veneto VIII S. 153: 1170 ottobre Rialto: *Ego Ascwynus ministerialis curtis palatii eram in curiam ante presentiam domini nostri Vitalis Michael incliti Venecie ducis quando suprascriptus dominus noster dux per comunem Venecie proclamavit supra investitionem — etc.*

mehr und mehr ein festgeschlossener und ausgebildeter Verband, der, wie er immer neue politische Rechte erwirbt, schliesslich der fast alleinige und jedenfalls ausschlaggebende Inhaber der Staatsgewalt in Venedig wird, den früheren Besitzer nicht eigentlich bei Seite schiebt,¹⁹ aber so von sich abhängig macht, dass die alte Verfassung des ducatus, nach der jeder Einwohner an den Dogen als seinen Herrn geknüpft ist, thatsächlich nur noch eine leere Form ist, während die eigentliche Verfassung und lebendige Kraft des Staatswesens auf den Rechten und der Macht des comune, auf den Beziehungen der unterworfenen Städte und Länder zu ihm beruht.

Die Form aber bleibt, wie gesagt, thatsächlich gewahrt; die Unterthanen des Dukats leisten nach wie vor den Fidelitätseid nur dem Dogen;²⁰ auch die Treueide der Grafen und Bischöfe, der dalmatinischen Inseln und Grafschaften, sowie alle späteren Urkunden dieser Art, wie z. B. die über die Unterwerfung Zaras im Jahre 1204, sind regelmässig, und man kann daher wohl schliessen, mit Bewusstsein und Absicht, so gefasst, dass der Treueid nur domino duci et eius successoribus geleistet wird, während im Text das comune mit oder ohne den Dogen als Inhaber aller wichtigen Herrschafts- und Besitzrechte erscheint. Ausserdem sind uns einige Treueide vom Ende des 12. Jahrhunderts erhalten, in denen das comune garnicht er-

19. Erst für die spätere Zeit vollauf zutreffend ist die Bemerkung von M. Claar: Die Entwicklung der venezianischen Verfassung von der Einsetzung bis zur Schliessung des grossen Rates (1172—1297) München 1895: Der so zusammengesetzte Grosse Rat tagt unter dem Vorsitz des Dogen und der Signoria, als den natürlichen Häuptern aller venezianischen Staatsbehörden, er kennzeichnet sich also schon dadurch als Regierung, nicht als Parlament; demgemäss tagte der Rat auch im palatium, dem Sitze der Regierungsgewalt, Claar S. 45.

20. Mit Ausnahme zweier, weiter unten besprochener Fälle.

wähnt wird, weil von irgend welchen politischen Rechten und Verhältnissen nicht die Rede ist; es sind dies der Treueid des Rodolphinus de Zoto aus Mantua, der 1188 venezianischer Bürger wird, und die Urkunde, in der Petrus Fuscarenus von den Bürgern von Arbe den Treueid für Enrico Dandolo verlangt, indem er ihnen zuschwört, dass der neue Doge sich eidlich verpflichtet habe, die Rechte aller Städte, die unter der Herrschaft seines Dukats ständen, zu erhalten.²¹

Desgleichen schwört der Doge seine Promission bei Antritt seines Amtes dem ganzen Volke von Venedig, allen Einwohnern des Dukats; Dandolo macht dies ausserhalb der Stadt Venedig durch Boten bekannt, die den Treueid für ihn annehmen, Tiepolo versendet seine Promission als öffentliche Bekanntmachung an alle Venetianer des gesamten Dukats. Man wird auch dies nicht für mehr als eine Form halten; denn die erste Nachricht von einem solchen Eide findet sich bei Dominicus Manroceno, dem ersten Dogen nach der Gründung des comune, und die früheren Dogen werden wohl eine derartige Verpflichtung nicht eingegangen sein; denn der Verfassungseid eines Herrschers, wenn es auch denkbar ist, dass er ihn aus freien Stücken leistet, hat doch einen Sinn und ist mit einiger Wahrscheinlichkeit nur anzunehmen, wenn ihm sein Volk in irgend einer Form so organisiert gegenübersteht, dass es den Eid entgegennehmen und über seine Einhaltung wachen kann; in Venedig ist aber in Wahrheit diejenige Gemeinschaft, welche für seine Aufrechterhaltung einstehen würde, falls der Doge von ihm abweichen wollte, nicht die Gesamtheit seiner fideles, sondern das comune von Venedig.

21. Monumenta Hungariae Historica, Diplomataria XI. S. 185. No. 117.

Aber immerhin hat bei aller thatsächlichen Machtfülle das comune, die organisierte Stadt Venedig, keine Gewalt eigenen Rechtes über den Dukat,²² sondern nur mittelst des Dogen, an den der Gehorsam der Veneti geknüpft ist, und der seinerseits thatsächlich an den Willen des comune und seiner Körperschaften gebunden ist, sodass zwar nur durch ihn, aber doch in Wahrheit das comune die Regierungsgewalt im Dukat besitzt.

Wollen wir also kurz die Verfassungsänderung in Venedig von der Mitte des 12. Jahrhunderts ab charakterisieren, so müssen wir sagen, dass in einer Provinz mit ständischer Vertretung unter monarchischer Spitze eine Stadt zu einer vorwaltenden Stellung gelangt, sich und ihren Organen die bisherige Centralregierung unterthan macht und so indirekt die Herrin des ganzen, jener unterworfenen Gebietes wird.

22. Wenn nach der *Processio Scholarum* das comune bei der Verbannung resp. Wiederezulassung venezianischer Bürger ein Wort mitzusprechen hat, so ist doch zu beachten, dass auch nach dieser Urkunde lediglich dem Dogen das *preceptum*, dem comune aber nur ein *consilium* zusteht. Ob und wie weit dieses *consilium* für den Dogen massgebend war, ist leider nicht gesagt. Vergl. unten II. Kap. Anm. 70.

II. Kapitel.

Die Verteilung der Rechte zwischen Doge und comune von 1141—1192.

Wenden wir uns nunmehr zur Betrachtung der Verteilung der Rechte zwischen Doge und comune im Einzelnen. Die Untersuchung dieser Verteilung ihrer Thätigkeit und ihres Einflusses wird ebenfalls nicht unwichtige Beiträge zur Charakteristik der Kommunalverfassung in Venedig liefern und vielleicht einen Schluss auf die Ursachen ihrer Entstehung gestatten. Das Material, das zu solcher Untersuchung zu Gebote steht, sind Urkundenstellen,¹ in denen einzelne Rechte des comune erwähnt oder auch Besitzungen des Staates in engere Beziehung zu dem comune oder den sapientes gesetzt sind; wir müssen vielfach das Wort comune als Wegweiser nehmen, um die Rechte und Machtvollkommenheiten des comune zu erkennen.

§ 1.

Das comune und die auswärtige Politik.

Am frühesten und öftesten wird das comune und seine Rechte auf dem Gebiete der auswärtigen Politik, in den

1. In der chronikalen Ueberlieferung, die auf einige Gleichzeitigkeit Anspruch machen kann, d. h. also in der *Historia Ducum*, wird das comune nur einmal erwähnt und zwar zum Jahre 1177: *Sed et munera magna et plura a duce et a comuni Veneciarum atque etiam a multis nobilibus viris et mulieribus diebus illis fuit dominus papa consecutus.* M. G. SS. XIV S. 84.

Beziehungen zu fremden Staaten erwähnt; der demnächst wichtigste Punkt ist der Besitz und die Verwaltung der Staatsgüter und -einkünfte, vor allem aus den auswärtigen Besitzungen.

Eine der ersten Erwähnungen des *comune* finde ich im Jahre 1144 in dem Friedensschluss zwischen Venedig und Padua, dem *pactum de pace inter comune Veneciarum et Paduanos*;² damals schworen zwölf Männer aus Padua *presente domino duce*, dass die Ableitung der Brenta nicht geschehen sei *ad damnum et dedecus comunis Veneciarum*; zum Schluss einigen sich beide *comuni* (*utrumque comune*) auf die Bedingungen des Friedens. Die Frieden schliessende Macht ist hier venezianischerseits entschieden das *comune*, nicht der *dux*, der höchstens als dessen Vertreter anwesend zu sein scheint.³ Im December 1145 schwört die Stadt Pola⁴ *fidelitatem . . . deo et beato Marco apostolo et evangeliste ac domino Petro Polano duci, sive (-et) totius Venecie comuni*; sie wird Seeräuber und Feinde in der oberen Adria verfolgen und darüber *domino duci et Ven. comuni* berichten; sie räumt *domino duci et omni Ven. comuni* ein Haus in Pola ein und will alle Verpflichtungen den mehrfach genannten halten; dafür verpflichtet sich der Herzog *cum nostro Venecie comuni*, die Stadt gegen ihre

2. Flaminio Cornelius: *Ecclesia veneta antiquis monumentis . . . illustrata*. Venetia 1749. Tomo IX, Decas 12. S. 338. Gloria: *Codice Diplomatico Padovano* I 326 No. 440.

3. Mit dieser Urkunde vergleiche man den Auszug aus dem 1122 zwischen Venedig und Bari geschlossenen Vertrage (*Monticolo: Il testo del patto giurato del Doge Domenico Michiel al Comune di Bari. Nuovo Archivio Veneto* 18,96 ff.); auch hier beschwören zur Bekräftigung eine grosse Anzahl Venetianer den Vertrag; allein der im Text, soweit man aus dem Auszug sehen kann, allein erwähnte und einzige berechtigte Vertreter von Venedig ist der Doge.

4. Minotto a. a. O. I 1 S. 3.

Feinde zu schützen. Hier bringt das comune seine Rechte in nachdrücklichster Weise neben denen des Dogen zur Geltung; aus anderen Urkunden können wir aber sehen, dass es noch nicht lange besteht oder diese Rechte ausübt. Denn im Jahre 1141 schwört die Stadt Fano⁵ die Treue *deo et beato Marco apostolo et evangeliste et vobis domino nostro Petro Polano gloriosissimo Venecie duci*; von dem comune ist weder in der Adresse noch sonst in dem Vertrage die Rede; zum mindesten muss man also schliessen, dass es damals jene Rechte des Jahres 1145 noch nicht gehabt habe. Auch später betont es seine Rechte nicht immer in dieser unzweideutigen Weise; Capodistria⁶ schwört Treue nur *S. Marco et duci Venecie* im selben Dezember 1145 wie Pola; dieselbe Stadt Pola schwört zwischen 1148 und 1152 Treue nur *domino duci Venecie*, ebenso Parenzo, Citta nuova, Rovigno, Umago;⁷ aber in diesen Verträgen wird das comune meist im Text erwähnt in einer Weise, die es als im Besitz der wichtigsten Rechte befindlich erkennen lässt. In dem Vertrage mit Capodistria wird stets scharf zwischen Venecia und dem *dux Venetie* unterschieden; es heisst ferner: *si dux vel suus missus iverit per comune ad preliandum*; ebenso in den Verträgen mit Pola und Parenzo 1148—52: *si Venetia per comune stolum fecerit*. In dem Treueide von Umago aber heisst es geradezu: *si comune venetum stolum fecerit*.⁸ Die Verpflichtungen werden also gegen den Dogen als Vertreter des comune eingegangen. In dem Vertrage mit Pola ist die Anwesen-

5. Cornel X 218, Amiani: *Memorie storiche della città di Fano* 1751 Bd. 2. Urkundenanhang pag. VII. Ueber die Ueberlieferung vgl. Lenel S. 27. Siehe auch oben S. 12 Anm. 13.

6. Font. Rer. Austr. II 12, 105.

7. Cornel X 215 ff.

8. Kukuljevic: *Codex Diplomaticus Regni Chroatie, Dalmatie et Slavonie* Bd. 2.

heit multorum sapientum Venetorum, in dem mit Parenzo die multorum sapientum et nobilium Veneticorum ausdrücklich hervorgehoben. Allerhand Leistungen und Abgaben, zu denen sich die Städte verstehen, haben sie meist an die Markuskirche zu entrichten; ausserdem verpflichten sich Citta nuova und Umago zu der Gabe von zwei Romanaten und Parenzo von zwanzig Widdern jährlich an den Dogen. Im Jahre 1153⁹ wiederum bitten Klerus, Volk und das gesamte Land von Pola den Dogen und das comune von Venedig, sie wieder in Gnaden aufzunehmen, indem sie den obigen Treue schwören. Im Ganzen wird man wohl schliessen dürfen, dass die Rechte des comune, das in diesem Jahrzehnt überhaupt zuerst nachweisbar ist, noch schwankend und unsicher waren, dass sie nicht immer in den Urkunden unzweideutig zum Ausdruck gebracht wurden, ohne dass sich darum an ihrer Existenz zweifeln lässt.

Im Jahre 1147 berufen Dominicus Maurocenus atque Andreas Genus legati domini nostri Petri Polani, gloriosi Ducis, totiusque nostri comunis¹⁰ eine Versammlung auf Rodesstus. Im Jahre 1167¹¹ giebt Boemund III. von Antiochien ein Privileg. . . Venetie Duci omnique eiusdem civitatis senatui atque comuni, nec non et omnibus Veneticis. Und diese Erwähnung des comune in Verträgen mit auswärtigen

9. Vgl. das Regest der Urkunden bei Cicogna: Inscrizioni veneziane I 241.

Im Allgemeinen darf man sich zwar auf italienische Regesten in diesem Punkte nicht verlassen, da sie ohne Bedenken il comun in die Ueberschrift der Adresse einer Urkunde setzen, wo im Original das comune gar nicht erwähnt ist, wie z. B. in einer ungedruckten Urkunde 1107, Mai, mit einem beiliegenden Regest; doch ist die Erwähnung des comune in der Urkunde in diesem Falle möglich und vielleicht wahrscheinlich, weil wir dies in einer früheren, derselben Stadt ausgestellten Urkunde bemerkt haben.

10. Font. Rer. Austr. II 12, 107.

11. ebenda S. 148.

Mächten bleibt fortan die Regel;¹² Wilhelm II. von Sizilien spricht 1175¹³ in seinem Privileg *de pacto a Duce et comune Venecie nobis facto*. Im Jahre 1191¹⁴ giebt Konrad von Montferrat und die Barone des Königreichs Jerusalem in Bestätigung der alten Privilegien venezianischen Gesandten *recipientibus pro ipso Duce et eius successoribus et pro comuni Venecie* alles, was *vobis vel vestro comuni* vormals zugestanden worden war. Doch findet es sich bei Handels- und Friedensverträgen mit italienischen Städten, wie z. B. bei dem mit Cremona im Jahre 1173, dass des *comune* keine Erwähnung geschieht; ebenso wenig berühren die Konsuln von Pisa bei dem Vertrage mit Venedig vom Jahre 1180 in der Adresse die Mitwirkung des *comune*, während wir aus dem anderen Exemplar der Urkunde, das in Venedig für Pisa ausgefertigt wurde, wissen, dass der *dux cum nostris iudicibus nostrique consilii sapientibus et populo Venetiae* den Frieden festgesetzt hat. Desgleichen senden die Konsuln von Verona 21. IX. 1102 ihre Gesandten nur *ad vos domine Henrice Dandole, dei gracia dux* und findet am 4. X. 1193 Wilhelm von Ossa, Podesta von Verona, eine Ordnung der Verhältnisse *inter nos, et dominum Henricum Dandolum*. Bei diesem Dogen ist es aber nach seiner Promission gänzlich ausgeschlossen, das er solche Verträge hätte allein schliessen können, und wir werden

12. In dem Vertrage Isaaks Angelos von Byzanz mit Venedig betr. den Ersatz des im Jahre 1171 den Venezianern zugefügten Schadens vom Juni 1189 wird zwar nicht direkt das *comune* genannt, aber doch die Ratsversammlung: *Confirmata est a Duce Venetie . . . et ab universa Venetie plenitudine; nunc existens Dux Venetie et post eum futuri Duces Venetie et universa eius plenitudo*. *Font. Rer. Austr.* II 12, 206, 209. In den späteren Verträgen werden auch der kleine und der grosse Rat ausdrücklich erwähnt.

13. *Font. Rer. Austr.* II 12, 170.

14. ebenda S. 212.

daher trotz dieser Fälle, in denen fremde Kanzleien ihre Urkunden nur an den Dogen richten, die ausnahmslose Beteiligung der Körperschaften des *comune* an allen auswärtigen Verträgen anzunehmen haben. Wir sehen also auf politischem Gebiet das Recht des Friedensschlusses und der Kriegführung direkt dem *comune* zugesprochen und den Dogen in dieser Beziehung nur noch eine zweite Rolle spielen; bei der Entsendung von Gesandten ist das *comune* beteiligt und gleichberechtigt.

§ 2.

Das *comune* und die Verwaltung der Staatsgüter in Dalmatien.

Ein wichtiges Gebiet, auf dem sich das Wesen der eingetretenen Veränderung ersehen, ihre Gründe mit einiger Wahrscheinlichkeit erschliessen lassen, ist die Behandlung der Staatsgüter und -einkünfte, vor allem aus den unterworfenen oder vertragsmässig erworbenen Ländern ausserhalb des Dukats.

Was zunächst die dalmatinischen und istrischen Städte und Inseln angeht, so kann man verfolgen, wie das *comune* hier sich mit dem Dogen auseinandersetzt, bald nach seiner Gründung weitgehende Rechte und Einkünfte an sich nimmt, von denen es später dem Dogen wiederum einige zugesteht. Den ältesten Zustand, den wir kennen, zeigen uns einige Verträge des Jahres 1018; damals verpflichtet sich Veglia,¹⁵ eine Abgabe von 30 Fuchsfellen jährlich zu Weihnachten, Absaro¹⁶ eine solche von 40, Cha Fisolet¹⁷ von 15 Marder-

15. Ljubic: *Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium* vol I. *Zagrabiae* 1868 pag. 1.

16. ebenda S. 1.

17. Räckl: *Documenta historiae Croatiae periodum antiquam illustrantia*. S. 35.

fellen jährlich zur gleichen Zeit, Arbe¹⁸ 10 Pfund Seide dem Dogen in sein palatium abzuliefern. In der Mitte des 12. Jahrhunderts werden nun diese Inseln und dalmatinischen Städte kirchlich und administrativ fester mit Venedig verbunden.¹⁹ Es werden Venetianer als Grafen hingeschickt, nur in einem Falle, in Veglia, bleibt ein einheimisches Geschlecht auch bei der Neuregelung der Verhältnisse im Jahre 1163²⁰ in der Regierung. Gemeinsam ist dem Vorgehen hier mit dem an den anderen Orten jedenfalls dies, dass die Grafschaft und ihre Erträge an das comune, nicht an den Dogen geknüpft werden. Der Doge berät cum iudicibus et electis sapientibus atque totius populi collaudatione seu confirmatione, wie er die Verhältnisse am besten ordne ad honorem et profectum comunis Venetiarum. So erhalten die beiden Brüder Doimus die Grafschaft Veglia unter bestimmten Bedingungen, worunter die, dass sie jährlich 350 Romonaten nostro comuni persolvere debeant. Die Naturalabgaben an den Dogen werden dadurch nicht berührt, denn er behält sich ausdrücklich vor: Ut nostra tamen regalia per omnia sint salva ad veniendum in nostram potestatem.²¹

Im Jahre 1165²² wird dem Dogen ausdrücklich verboten, über die Grafschaft Absaro eigenmächtig zu verfügen, weil ein dux die bona comunis nicht zu vergeben habe, und der begünstigte Bewerber wird verpflichtet, quod „pro ipso

18. ebenda S. 32.

19. Vgl. Lenel a. a. O. S. 23 ff.

20. Ljubic a. a. O. S. 6 ff.

21. Die Behauptung Hains auf S. 131., der bisherige Tribut sei durch eine nicht unbedeutende Pachtsumme an den Dogen ersetzt worden, ist also unrichtig; es werden noch auf lange hinaus die regalia und honorificentiae ducis ausdrücklich von den Geldzahlungen an das comune unterschieden.

22. Lenel S. 126. Anm. 3.

comuni nostro tandumdem vellet dare, quantum ille promittebat (libras Veronenses octingentas).“ Ob daneben hier wie in Veglia die Abgabe von 40 Marderfellen an den Dogen fortbestand, ist nicht in der Urkunde ausgedrückt; dass sie aber in irgend einer Form, sei es als Naturallieferung, sei es als Geldzahlung, neben der Pachtsumme geleistet wurde, folgt aus der Promission Tiepolos in den Worten: et habere debemus regalia Chersi et Auseri ut habuerunt predecessores nostri.²³

Die Tendenz, die diesen Massregeln zu Grunde liegt, lässt sich dahin ausdrücken, dass die ausländischen Besitzungen dem Staate mehr Nutzen abwerfen sollen als bisher, und dass die Verfügung über diese neuen Einkünfte ausschliesslich den Staatsbehörden zustehen soll, dass sie dem öffentlichen Interesse dienen sollen. Unter diesem Gesichtspunkte werden die bisherigen Naturalabgaben, die honorificentiae, die nur Ehrenzeichen sind, ohne Macht zu geben, dem Dogen ruhig belassen, während alle direkten Machtmittel, das Geld, dem comune zur Verfügung gestellt wird. Später werden diese Tendenzen etwas gemildert, es findet ein Ausgleich zwischen den Ansprüchen des Dogen und denen des comune wenigstens in finanzieller Hinsicht statt. Aus einer Urkunde vom Jahre 1199 erfahren wir, dass Johannes Vido und sein Bruder Henricus, Grafen von Veglia, nach dem Willen des Dogen und des comune, jährlich zum Michaelisfeste dem comune 350 gute alte Romanaten byzantinischen Goldes zahlen müssen, die das comune vertragsmässig dem Dogen Heinrich Dandolo abzuliefern hat. Dass die Zahlung dieser Summe nicht auf den Dogen Dandolo beschränkt war, sondern auch seine Nachfolger jährlich dieselbe erhielten, zeigt eine Urkunde Zianis vom Jahre 1213,²⁴ in der er dem Grafen von Veglia

23. Romanin: Storia documentata di Venezia. 2, 430.

24. Ljubic a. a. O. S. 28.

die Zahlung für das vergangene Jahr bescheinigt; dennoch berührt diese Konzession die Stellung von Doge und comune zu einander nicht wesentlich, die höhere Geldsumme ist wohl mehr als Repräsentationsgeld für den Dogen aufzufassen, als dass sie ihm wirkliche Macht gegeben hätte, zumal alle Regierungsrechte beim comune blieben. Wie scharf man um 1200 an der Scheidung festhielt, darart, dass man dem Dogen die äussere Ehre und Darstellung der Staatshoheit zugestand, die reale Macht aber zum grössten Teile bei dem comune konzentrierte, zeigt der Unterwerfungsvertrag Zaras vom Jahre 1204; der Treueid wird, wie schon oben erwähnt, von den Einwohnern, den Grafen und dem Erzbischof dem Dogen allein geleistet, ja die Bestätigung des Grafen steht allein dem Dogen zu, ohne dass wir etwas von dem Eingreifen des comune hören;²⁵ dagegen versäumt man in keinem Falle, in dem es sich um die Regelung wichtiger Verhältnisse im Einzelnen handelt, ausdrücklich auszumachen, dass sie nach dem Willen *domini ducis et sui consilii vel maioris partis* erfolgen solle. Ueber die Zerstörung der Mauern von Zara oder ihren Wiederaufbau, wenn sie zerstört sind, beschliesst Doge und Rat, dessen Mehrheit sich ja der Doge fügen muss; dieselben bestimmen auch die Zahl der Geiseln, die Zara an Venedig stellen muss. Endlich erhält das comune Venedig von Zara einen jährlichen Tribut. Abgesehen von der Ernennung des Grafen, die doch nicht ganz ohne Bedeutung ist, hat also der Doge keine selbständige Regierungsgewalt noch Einkünfte in Zara, nur gewisse Ehrenausszeichnungen werden ihm, wenn er die Stadt besucht, erwiesen.

Ebenso liegen nach dem Vertrage, durch den im Jahre 1208 Robert und Peter, die Söhne des Grafen Roger

25. Weiteres über diese Verhältnisse siehe unten in dem Abschnitt über den Dogen und die Beamten.

Mauroceno, die Grafschaft Ossero erhielten, die Verhältnisse in diesem Bezirk. Auch hier ist die Pachtsumme für die Grafschaft ganz in der Gewalt des *comune* verblieben, die Verfügungsgewalt über die Grafschaft steht Dogen und *comune*, d. h. in Wahrheit dem letzteren zu; doch müssen die Beschlüsse der beiden Räte dem Grafen durch den Dogen bekannt gemacht werden, um verbindend für ihn zu sein.²⁶ Die Rechte und Ehrengaben, die der Doge gehabt hat, werden ihm belassen, der Vertrag scheidet zwischen dem, *quod ad comune Venetie et ad ipsum comitatum pertinent*, und den *regalia vestra et his que ad ducatum vestrum spectant*; die grösseren Rechte und Einkünfte jedenfalls, das geht aus dem Obigen hervor, hat hier das *comune*.

Dass aber nicht, wie man etwa meinen könnte, das *comune* alle Staatsgüter auf einmal an sich nahm, sondern vielmehr eine allmähliche Auseinandersetzung zwischen dem Besitz des Dogen und dem des *comune* vollzogen wurde — wobei letzteres mit der Zeit immer mehr für sich beansprucht haben wird —, zeigt eine Urkunde des Jahres 1174;²⁷ in derselben verleiht der Doge Sebastianus Ziani — *cum nostris successoribus* (der *iudices* und *sapientes* geschieht keine Erwähnung) dem Roger, dem Sohne des Grafen von Zara, die Burg Kessa mit allem Zubehör, *quod est de iure et pertinentia nostra, nostrique Ducatus*; unterschrieben ist die Urkunde von einigen Zeugen, aber keinem Beamten

26. So wenigstens deute ich die schwer verständliche Stelle: *Omnia autem statuta servare debemus, que pro parte vestra mandaveritis nobis servanda per maiorem partem consilii vos vel successores vestri; cum statuta tamen eadem per maiorem partem consilii certis comitatibus vestris facienda pro sua vos parte deritis vel successores vestri.*

27. Bei Johannes Lucius: *De Regno Dalmatiae et Chroatiae* Lib. III. S. 142/43 und S. 172.

noch von den sapientes; das Castrum Kesse ist also noch des Dogen eigener Besitz, über den er selbständig verfügt.²⁸

Im Ganzen aber ergibt sich als Resultat der obigen Betrachtungen eine Konzentration der Machtmittel des Staates, eine schärfere Heranziehung der auswärtigen Besitzungen zur Befriedigung seiner Zwecke in den 60er Jahren des 12. Jahrhunderts, und zwar zu Gunsten und unter Leitung des comune, nicht des Dogen. Etwas ähnliches wird sich ergeben, wenn wir das Verhältnis des Staates zu den orientalischen und byzantinischen Besitzungen ins Auge fassen.

§ 3.

Das comune und die Kolonien im Orient.

Das Material über diese Verhältnisse liegt zwar gerade für Venedig ziemlich reichlich vor, indessen ist es doch für die Gewinnung mancher nicht unwichtiger Gesichtspunkte und Thatsachen durch Vergleich nicht ohne Nutzen, auch das für Genua und Pisa mit heranzuziehen und zu berücksichtigen. Auch ist es notwendig, scheinbar ein wenig vom Gegenstande abzuschweifen und auf die orientalischen Verhältnisse breiter einzugehen, als das hier gestellte Thema vorzuschreiben scheint; aber es muss unbedingt versucht werden, die in diesen Verhältnissen selbst liegenden Ursachen der Entwicklung und die Erscheinungen, die den venezianischen Kolonien mit denen der anderen Städte gemeinsam sind, von denen zu scheiden, die ihnen eigentümlich sind und die

28. Die Verhältnisse liegen noch ebenso im Jahre 1203, wo der Doge Dandolo dem Grafen Rogerius Mauroceno eine Carta securitatis ausstellt für die Jahresabgabe, die er von dem castrum Kesse ihm geleistet habe; auch hier ist von irgend welcher Teilnahme des comune nicht die Rede (Joh. Lucius: De regno etc S. 172/73).

sich mit Wahrscheinlichkeit auf die politischen Verhältnisse in Venedig selbst zurückführen lassen

Es handelt sich in der Hauptsache um die Frage der Einrichtung des Konsulats in den auswärtigen Kolonien.²⁹ In den Kreuzfahrerstaaten und im griechischen Reich liessen sich die italienischen Seestädte in einzelnen Küstenstädten Häuser, Teile des Hafens und der Stadt zum Gebrauch für ihre eigenen Kaufleute abtreten; sie erwerben für diese ihre Quartiere in vielen Fällen Exterritorialität und alle staatlichen Hoheitsrechte, Gerichtsbarkeit, Abgaben von Grund und Boden, von Handel und Gewerbe. Zur Erhebung dieser Abgaben und zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit brauchten sie naturgemäss Beamte, die sogenannten vicecomites, consules, baiuli. Wenn eine solche Kolonie also regelmässig verwaltet wurde und sich des Friedens und eines lebhaften Handels erfreute, so konnte die Mutterstadt nicht unbedeutende Einnahmen daraus ziehen.

29. Die neueste Arbeit über diesen Gegenstand von Cappello: *Les Consulats et les Baillages de la République de Venise* in der *Revue de droit international* Bd. 29 (Bruxelles 1897 S. 153 ff.) ist in dem Punkt der ersten Einrichtung des Konsulats in Syrien ganz oberflächlich; C. bringt noch das alte, von Heyd längst widerlegte Märchen des Foscarini über Teofilo Zeno, angeblich venezianischer Konsul in Syrien im Jahre 1117, der aber in Wahrheit ins Jahr 1217 gehört. Auf eben denselben Teofilo Zeno beruft sich Francesco Carabellese in seiner Schrift: *Le relazioni commerciali fra la Puglia e la Republica di Venezia dal secolo X al XV* Trani 1897, um zu beweisen, dass vor dem ersten nachweisbaren venezianischen Konsul in Apulien vom Jahre 1231 es schon vorher solche Beamte gegeben haben müsse, obwohl er selbst aus dem Jahre 1212 ein starkes Gegenargument anführt. Auch in seinem Artikel: *La colonia dei Veneziani a Palermo nel secolo XII*, *Rass. pugl.* 17,325 ff. vermutet er ohne jeden Grund das Vorhandensein eines venezianischen console in *Sicilia* für das Jahr 1144.

Heyd³⁰ hat die vor ihm allgemein angenommene und anfangs auch von ihm selbst geteilte Meinung,³¹ dass die italienischen Seestädte sogleich bei der Gründung von Kolonien Konsuln eingesetzt hätten, in seiner Geschichte des Levantehandels nicht geradezu für falsch erklärt, aber doch stark erschüttert; er bemerkt, dass sich vor 1183 in venezianischen Kolonien wenigstens kein Beamter nachweisen lasse. Der Beweis, dass es auch thatsächlich keine gegeben habe, lässt sich aber noch exakter führen oder wenigstens etwas sicherer stützen durch eine von Heyd nicht herangezogene Urkunde des Jahres 1157 aus Tyrus;³² sie enthält eine Gerichtsverhandlung, die uns über die Organisation des Gerichts, der *curia Venetorum*, deutlichen Aufschluss giebt. Da bezeugen Ambrosius *bonus miles* und Johannes Ciprianus *ambo habitatores Tyri*, dass nach dem Tode des Vitalis Pantaleo mit dem Beinamen *malvicinus* in Tyrus sein Neffe Johannes Pantaleo aus Romanien gekommen sei und alle Venezianer, deren er habhaft werden konnte, in die Markuskirche berufen habe. Dort sprach ihm die Versammlung einstimmig das Haus seines Onkels zu und die Urkunden über alle seine Ländereien. Der Pfarrer von San Marco in Tyrus, der das Haus bisher verwaltet und die Urkunden in Verwahrung gehabt hatte, wird, ob er will oder nicht, gezwungen, beides herauszugeben. Wir sehen aus der Be-

30. *Histoire du commerce du Levant*. 1885. I. S. 159.

31. Heyd (G. Müller): *Le colonie commerciali degli Italiani nell' Oriente nel medio evo*. I S. 177.

32. *Archivio veneto* VII 262—64: *Ipse predictus Johannes Pantaleo convocavit omnes Veneticos quos habere potuit, in Tiro in ecclesia sancti Marci et plebanus eiusdem ecclesiae similiter fuit cum illis. Inter plurima verba dixerunt omnes una voce et uno consilio, et una cum laudacione ut predictus Johannes Pantaleo melius deberet esse in ipsa mansione que fuit avunculi sui melius ut iste haberet et teneret quam nullam aliam personam.*

schreibung dieser Vorgänge, dass von einer Organisation der Kolonie, wenigstens in gerichtlicher Beziehung, nicht die Rede sein kann; es giebt keine regelmässigen Gerichtssitzungen und keine Beamten, die Recht sprechen, sondern die Gesamtheit der Anwesenden findet das Recht, dem sich jeder Einzelne unterwerfen muss. Der Versammlungs-ort ist die Kirche des heiligen Markus, es giebt also keine eigene weltliche Gerichtsstätte.³³

Wir sehen, von Konsuln ist hier keine Rede, und doch müssten sie unbedingt erwähnt sein und eine Rolle spielen, wenn es welche gegeben hätte. Wir können also nur schliessen, dass dies nicht der Fall war. Nun war Tyrus damals die grösste und wichtigste Kolonie der Venezianer in Syrien; sie besaßen ein volles Drittel der Stadt mit allen Einkünften und Hoheitsrechten. Wenn sie also dort keine Konsuln hatten, so kann dies nicht durch die Geringfügigkeit ihrer Rechte, sondern muss durch andere Verhältnisse verursacht worden sein, und es lässt sich der ziemlich sichere Schluss ziehen, dass es damals solche Beamte überhaupt noch nicht gegeben hat.

Auch wenn man sich den Wortlaut der älteren Privilegien in Bezug auf die Verleihung der Gerichtsbarkeit genau ansieht, so wird man erkennen, dass sie ebensowohl, ja viel ungezwungener die Deutung zulassen, die Gerichtsbarkeit sei an die gesamte Kolonie und die in ihr [Ansässigen, als an staatliche, bestimmte Beamte verliehen worden; am deutlichsten ist vielleicht das Privileg Rainalds von Antiochien

33. Auch eine Appellation nach Venedig scheint nicht statt-
haft gewesen zu sein, da der Pfarrer von San Marco, obwohl er
ausdrücklich seinen Protest gegen das Urteil zu Protokoll giebt,
kein weiteres Mittel ergreift, es anzufechten, dasselbe vielmehr
zu Recht bestehen bleibt. Er wird aut volendo aut nolendo
gezwungen, dem Spruch der versammelten Venezianer Folge zu
leisten.

aus dem Jahre 1153,³⁴ welches ausgestellt ist Veneticis per Antiochenos fines transeuntibus et in Antiochiam manentibus: „Preterea concedimus ipsis Veneticis tenere curiam suam sancti Marci in funditio suo in Antiochia . . . , ipsis eisdem iudicantibus de quacumque querela, a quibus cumque in causam provocabuntur; . . . nec alibi per totam terram nisi in curia sancti Marci respondere cogentur.

Andrerseits aber lässt sich die Zeit der ersten urkundlich nachweisbaren venezianischen Kolonialbeamten etwas höher hinaufrücken als es Heyd gethan hat; ich finde als ersten 1171 Leo Faletro, prelatus suprascripte tercie divisionis Tyri,³⁵ dann 1176 Johannes Dandolo vicecomes

34. Font. Rer. Austr. II 12, 133. Dies klingt doch ganz anders als etwa das Privileg, das Genua 1190 von Philipp von Frankreich (Liber iurium I S. 368) erhält: volumus etiam et concedimus quod nullus ianuensis vel districtu de ianua in aliquo predictorum locorum acquirendorum videlicet pro aliquo malefitio incarceretur . . . sed sub vicecomite ianuensi qui in qualibet civitate vel loco a nobis . . . deo propitio acquirendo constitutus fuerit, iustitiam exhibeant. Man vergleiche damit auch die Privilegien, die die Pisaner 1156 von Balduin III. von Jerusalem und 1187 von Konrad von Montferrat erhalten (Müller: Documenti sulle relazioni delle città toscane coll' Oriente S. 6—7, S. 26—27). Es scheint mir nicht richtig zu sein — wenigstens für die frühere Zeit — den Inhalt dieser Privilegien, die ausdrückliche Gewährung des Konsulats, auf die anderen zu übertragen, in denen davon nichts steht. Später wurden sie allerdings wiederholt in Zeiten, als das Konsulat schon bestand, und man darf denn aus dessen Nichterwähnung nicht auf sein Nichtbestehen schliessen.

35. Erwähnt in einer Urkunde des Jahres 1206, Font. Rer. Austr. II 13, S. 11; dass prelatus hier in der Bedeutung als weltlicher Beamter (siehe Du Cange) zu nehmen ist, geht ausser aus sachlichen Gründen — aus seiner Funktion und der Unmöglichkeit neben dem Pfarrer von San Marco in Tyrus einen hohen Geistlichen nachzuweisen bei aller Reichlichkeit der Quellen für die dortigen kirchlichen Verhältnisse — vor allem

accaroni und Johannes Bono quondam vicecomes (accaroni)³⁶ und dann erst 1183 Zacobus Gradenigo in Achontune temporis vicecomes.³⁷

Auch für Pisa und Genua finden sich mancherlei Privilegien, die die Gerichtsbarkeit verleihen, ohne die Verwaltung durch eigene, vom Mutterland aus ernannte Beamte ausdrücklich zu erwähnen; erst später, in den Zeiten der Bedrängnis der Kreuzfahrerstaaten 1151, 1187 und 1190 wird dieses Zugeständnis mit ausdrücklichen Worten gemacht und muss dann doch als eine günstige Veränderung zum mindesten des bestehenden Rechtszustandes, wenn auch vielleicht nicht immer der thatsächlichen Verhältnisse aufgefasst werden, da de facto die Kommunen jene lockere Selbstverwaltung der Kolonien in gerichtlicher Beziehung schon vielfach vorher durch eine Beamtenverwaltung mögen abgelöst haben, ohne auf ein besonderes Privileg zu warten, wie sich ja Venedig nie hat ein solches geben lassen. Dass aber jener Zustand einer Selbständigkeit und Unabhängigkeit thatsächlich bestanden hat, scheint mir aus dem oben erörterten Einzelfall und dem allmählich sich ändernden Wortlaut der Privilegien hervorzugehen.

Neben ihrer gerichtlichen Funktion hatten aber die Konsuln in den orientalischen Kolonien noch eine solche der Steuer- und Abgabenerhebung, und es fragt sich, wie der Zustand der Kolonien und ihre Beziehungen zur Mutterstadt in dieser Hinsicht vor der festen Einrichtung des Konsulats gedacht werden sollen. Dabei ist es an sich ja sehr wohl denkbar, dass eigene Beamte für die Steuer-

hervor aus der Urkunde Archivio veneto IX S. 109. Mit Leonardo Fradelli, dem Prokurator von S. Marco in Venedig, auf den Tafel und Thomas hinzuweisen scheinen, hat dieser Leo Faletro nichts zu thun.

36. Archivio veneto IX S. 104.

37. Font. Rer. Austr. II 12, 176.

erhebung und eigene für die Gerichtsbarkeit vorhanden waren, deren Funktionen erst später zusammengelegt wurden, wie ja im Jahre 1195 Johannes Barastro nur Steuereinnehmer in Konstantinopel ist;³⁸ wenn also richterliche Beamte erst spät eingesetzt wurden, so schliesst das doch nicht aus, dass solche über die Einnahmen von Anfang an vorhanden waren. Und wenn die Gerichtsbarkeit auch in der oben geschilderten Weise ohne spezielle Beamte verwaltet werden konnte, so erfordert sie die Natur der Steuer- und Abgabenerhebung fast unbedingt, und man kann in den meisten Fällen entweder nur annehmen, dass sie vorhanden gewesen oder dass keine Abgaben erhoben worden sind. Allerdings giebt es auch hier eine Möglichkeit, die eigene Beamte der Kolonie als unnötig erscheinen lässt, wenn nämlich die syrischen Staaten den Kolonien resp. der Mutterstadt gewisse, jährlich feste Summen oder einen Teil der Erträge gewisser Abgaben zuweisen, die sie selbst verwalten und den Städten baar auszahlen, wie die dreihundert bizantii, die Venedig de funda regis in Tyrus³⁹ oder der dritte Teil der Zolleinnahmen in Tyrus, die Genua nach Abzug aller Verwaltungskosten (factis omnibus expensis) erhalten soll.⁴⁰ Aber in der Regel wurden den Fremden nicht bestimmte Pauschalsummen, sondern von ihnen selbst einzutreibende, prozentuelle Handels- und ähnliche Abgaben zugewiesen, und wenn sie dieselben direkt und nach Möglichkeit ausnutzen wollten, so war eine Beamtenorganisation von der Mutterstadt aus ohne Zweifel das geeignetste Mittel dazu. Wir finden keineswegs, dass es überall von Anfang an mit Bewusstsein ergriffen wird, sondern mannigfache andere Beziehungen zu den neuen Besitzungen werden hergestellt, ehe die direkte Verwaltung durch die Mutterstadt mehr und mehr Platz greift.

38. Font. Ber. Austr. II 12, 215.

39. Font. Ber. Austr. II 12, 79 ff.

40. Liber iurium I 375.

In dem Verhalten der drei Städte finden sich hierbei wichtige Unterschiede. Am energischsten und frühesten geht Pisa in der centralistischen Verwaltung seiner Kolonien vor; Pisa lässt sich zuerst in einem Privileg das Vicekomitat ausdrücklich gewähren,⁴¹ wir finden nicht, dass es ohne Entschädigung seine Besitzungen fortgiebt; in Folge des engen Verhältnisses, in dem Erzbischof und comune zu einander stehen, und wie die Bürgerschaft in der Förderung des grossartigen Dombaues ihre eigene Ehre sieht, wird an die Domverwaltung manches einträgliche Recht abgetreten. Aber im Ganzen lässt sich die weltliche Gewalt, das Konsulat, niemals aus den direkten Beziehungen und der Verwaltung der Kolonien verdrängen, solange es dieselben gegen die feindlichen Mächte zu verteidigen vermag. In Genua dagegen finden wir die Verpachtung mancher Kolonien an einzelne aristokratische Herren, die dem comune dafür eine feste Summe zahlen.⁴² Daneben kommt ebenso die Verwaltung durch eigene Beamte vor. Am kompliziertesten liegen die Verhältnisse vielleicht in Venedig.

Wenn man dieselben richtig verstehen will, so muss man einerseits auf die erste Art der Einrichtung von Kolonien zurückgehen, vor der Ausbildung des Konsulats, und zweitens die politischen Verhältnisse in Venedig selbst in Betracht ziehen.

Eine wichtige Rolle bei der venezianischen Kolonisation im Morgenlande hat die Kirche gespielt. In allen Ländern, in denen Venedig Quartiere angewiesen erhielt, wurde ihm eine schon vorhandene Kirche geschenkt oder die Erlaubnis gewährt, selbst eine zu bauen. In seinem grossen Privileg 1082⁴³ schenkt Alexius I der Kirche des heiligen Akindynos,

41. 1156; documenti sulle relazioni etc. S. 6.

42. Z. B. Urk. Liber iurium I 172 vom Jahre 1154.

43. Font. Rer. Austr. II 12, 43 ff.

die schon längere Zeit im Besitze der Venezianer ist, neue Güter in Konstantinopel und die Kirche des heiligen Andreas in Dyrrachium. Im pactum Warmundi und seiner Bestätigung macht sich Venedig aus, dass es in allen Städten Palästinas eine Kirche, eine ganze Strasse, einen Platz, ein Bad und einen Backofen haben soll. Diese Kirchen und ihre Gemeinden waren dann von der Gewalt der Landeskirche eximiert und standen direkt unter dem venezianischen Klerus.⁴⁴ Man kann es wohl verstehen, dass unter solchen Verhältnissen für den einzelnen Kaufmann die Einsetzung weltlicher Beamter nicht sogleich eine dringende Notwendigkeit war. Die kirchliche Gemeinde seiner Mitbürger im Auslande, von einem heimischen Geistlichen geleitet, bot ihm zunächst einen genügenden Stützpunkt und den Schutz der Gemeinschaft.⁴⁵

So finden wir denn auch, dass in solchen Ländern und Staaten, die den Venezianern nicht Grund und Boden und eigene Verwaltung zugestehen, die Kaufleute doch die Bildung einer kirchlichen Gemeinde erstreben und sich damit begnügen. Als die Venezianer mit Sizilien in lebhaften Handelsverkehr treten und sich in Palermo niederlassen wollen, erbitten sie 1144⁴⁶ von König Roger, *ut ecclesiam — ad honorem Dei, Divique Marci dedicare licentiam im-*

44. Vgl. Heyd: *Histoire du commerce du Levant* 1885. I. S. 161 ff.

45. Als konkreten Fall kann man die in der oben citierten Urkunde geschilderten Verhältnisse heranziehen, wie Vitalis Pantaleo malvicinus sein Testament macht, es dem Priester mit allen seinen Urkunden zur Aufbewahrung giebt und ihm die Verwaltung seines Hauses überlässt, wenn er selbst abwesend ist; der Priester ersetzt ihm hier in mancher Beziehung die weltliche Obrigkeit.

46. Garufi: *Documenti inediti dall' Epoca Normanna in Sicilia* S. 44. *Opere di Vincenzo Mortillaro* Tomo I S. 379/80. Palermo 1843. *Die Yconomi, sindici et procuratores vestrorum*

partiri benigniter dignaremur. In dem Vertrage mit Isaak Angelus von Konstantinopel macht sich Venedig 1188 aus: Et si stulus celsitudinis nostre una cum Veneticorum stolo aliquam terrarum inimici Imperatoris ceperit, debent in ea habere Venetici ecclesiam, embolum et scalam, et fore absque datione.⁴⁷ In dem Privileg, das Leo II. von Armenien im Jahre 1201⁴⁸ Venedig giebt, gewährt er eine ganze Reihe Vorteile für den einzelnen Kaufmann und endlich zum Schluss als einzige Möglichkeit und Grundlage einer Gemeindebildung: Concedo denique et dono pro salute anime mee — Veneticis in civitate Mamistra ecclesiam et victualia pro sacerdotibus et clerico ecclesiae servientibus, et fundicum ad ponendum res et mercimonia sua et locum ad hedificandum domum.

So bildet in vielen Fällen die kirchliche Gemeinde den Mittelpunkt des Lebens der Venezianer im Auslande, sie ist die Organisation, die ihnen Schutz und freundliche Aufnahme in der Fremde gewährt. Und selbst hierfür lassen sich nicht überall die gleichen Rechte und Freiheiten erreichen; in Palästina und Byzanz hören wir — wenigstens rechtlich — nichts von einer Beschränkung der venezianischen Kirchen, sondern sie sind ganz frei resp. dem heimischen Klerus unterworfen; in dem straff organisierten und centralisierten Normannenreiche dagegen erhalten sie ihre Kirche nur ita tamen quod venerabili patri nostro Panormitano episcopo et successoribus ac Panormitane

conconvivium Venetorum, die 1195 in der Urkunde vorkommen, die Heinrich VI. den Venezianern in Palermo ausstellt, werden Beamte zur Verwaltung des Kirchenvermögens gewesen sein, aber nicht von Venedig aus ernannte und mit Gerichtsbarkeit begabte Konsuln. Urk. bei Toeche, Heinrich VI. S. 630.

47. Font. Rer. Aust. II 12, 203. Dasselbe in etwas anderer Formulierung schon S. 198.

48. Font. Rer. Austr. II 12, 381. Archivio storico italiano tomo IX appendice.

matri ecclesie debitum in spiritualibus tribuatur obsequium et obedientiam.

Es wird nach Feststellung des Obigen nicht Wunder nehmen, wenn man sieht, wie auch die Regierung diese Form der Gemeinschaftsbildung der Venezianer im Auslande unterstützte und in Beziehungen dazu trat. Statt darauf bedacht zu sein, ihre eigenen Beamten hinzuschicken und eine bürgerliche Gemeinde zu bilden, benutzt sie vielmehr die vorhandene Bildung und bedient sich ihrer auch in Fällen, wo ihr rechtlich der Besitz von Grund und Boden mit allen Hoheitsrechten zustand. Sie benutzt die Priester geradezu als Beamte, lässt sich von ihnen Treue und die Versicherung zuschwören alle Rechte Venedigs an ihrem Teile aufrecht erhalten zu wollen. Wir werden über diese Verhältnisse unterrichtet durch eine interessante Urkunde, die gelegentlich eines Streites zwischen dem Erzbischof von Tyrus und dem Pfarrer der dortigen Markuskirche aufgenommen ist.⁴⁹ Im Jahre 1199/1200 focht der Erzbischof von Tyrus, wie schon öfters früher, die Rechte des Pfarrers der Kirche von S. Marco an, die die Venezianer in dem ihnen *libere et regaliter* zugehörenden Drittel von Tyrus besaßen; er forderte den Pfarrer vor das Gericht der Bischöfe von Akkon, Tiberias und Beyruth, die dem Venezianer alle Rechte ab und dem Erzbischof zusprachen. Jener verteidigte sich vergeblich, appellierte dann an den Papst ohne Erfolg, erschien nicht mehr, obgleich mehrmals geladen, vor dem Richterstuhl seiner Gegner; er wurde seiner Rechte für verlustig erklärt und mit allen Anhängern exkommuniziert. Schliesslich gab er seine Sache auf und flüchtete zu dem Erzbischof, dem er alle Kleinodien und Urkunden seiner Kirche auslieferte.

Jetzt nahm sich aber die venezianische Regierung der Sache an; sie schickte Gesandte an Innocenz III. mit Exem-

49. Archivio veneto XXII 326.

plaren all der Privilegien, die sie für Tyrus erlangt hatte, und die noch die unmittelbaren Vorgänger des jetzigen Papstes bestätigt hatten. Darauf hob denn Innocenz den Richterspruch der palästinensischen Bischöfe auf⁵⁰ und setzte die Kirche des heiligen Markus in Tyrus in alle Rechte wieder ein.

Interessant bei dieser Angelegenheit ist nun, was wir hier über die Stellung und die Pflichten des Pfarrers in Tyrus erfahren. Die venezianische Regierung erhielt ihre Kenntniss der Vorgänge durch zwei Venezianer *Dominicus Acotanto vicecomes in terra Tyri . . . et Vivianus Spetialis in terra illa tamquam mercationes exercens*. Diese hatten den Streit in Tyrus und die Flucht ihres Pfarrers zum Erzbischof miterlebt. Darauf⁵¹ ging denn *Dominicus Acotantus*, wie das sein Recht war, zu dem Priester hin und warf ihm seine Pflichtvergessenheit vor, indem er ihn an den Eid erinnerte, den er in seiner (des *vicecomes*) Anwesenheit dem Dogen geleistet habe, die Rechte seiner Kirche aufrecht zu erhalten zur Ehre Gottes und des heiligen Markus, des Herren Dogen und des Volkes von Venedig.

Man sieht, wie die Regierung mit der kirchlichen Organisation in den Kolonien in Verbindung steht, sich von ihren Vertretern Treue schwören lässt auch noch zu einer Zeit, als sie schon ihre eigene weltliche Verwaltung in Tyrus eingerichtet hat. Und vielleicht kann man hieraus einen Gesichtspunkt gewinnen, aus dem die zahlreichen Privilegien an venezianische Kirchen und Klöster im Orient

50. *Font. Rer. Austr.* II 12, 282.

51. *Et coepi illum ego prefatus Dominicus, sicut iure mihi erat hoc facere, durius de commissa malitia increpare quia me presente ad evangelia sancta iuraverat superscripto domino duci manutenerere legaliter et defendere rationes predictae ecclesie. Ad honorem dei et beati Marci dominique ducis et populi Venetiarum.*

mit zu beurteilen sind. Wir finden nämlich, dass die Regierung in vielen Fällen einer Kirche oder einem Kloster Stücke des Bodens in ihren Kolonien mit allen Hoheitsrechten über Mass und Gewicht, Handel und Verkehr abtritt. Man hat diese Privilegien bisher als Akte der Frömmigkeit,⁵² oder als Ersatz für geleistete Dienste, als kaufmännische Geschäfte angesehen.⁵³ Aber diese letztere Auffassung ist durchaus nicht für alle Fälle durchführbar, wo sie zutrifft, da ist es in der Urkunde ausdrücklich gesagt, und wir finden dann stets nur eine Verpachtung der Rechte auf Zeit, nicht eine Schenkung für immer. Akte der Frömmigkeit oder vielmehr der Kirchlichkeit sind die Schenkungen an das Patriarchat von Grado, das durch stete Mittellosigkeit bedroht, und das anständig auszustatten für Venedig eine Ehrensache war.⁵⁴ Daneben finden sich aber noch Privilegien, die aus diesen Motiven nicht zu erklären sind, wie z. B. die Verleihung von Mass und Gewicht an die von dem Kloster San Giorgio maggiore in Venedig abhängige Kirche in Rodestus;⁵⁵ wenn man sich die betreffende Urkunde näher ansieht, so ist ersichtlich, dass der Staat bisher auf Rodestus keine Marktverwaltung eingerichtet hat, es findet sich keine Anweisung, dass die bisherigen Inhaber oder Verwalter von Mass und Gewicht ihre Rechte an die dortige Kirche abtreten sollen; sondern

52. So Hain a. a. O. S. 42/43.

53. So Neumann: Die Markuskirche in Venedig. Preuss. Jahrb. 69 S. 612 ff.: „kapitalkräftige geistliche Genossenschaften wie das Kloster von San Giorgio maggiore, die Bauverwaltung von San Marco übernehmen, wohl als Ersatz für geleistete Vorschüsse, die Verwaltung der Hoheitsrechte in den venezianischen Kolonien und schieben sich zwischen den Staat und den einzelnen.“ Ebenso Lenel S. 44.

54. Urk. von 1090 Font. Rer. Austr. II 12, 55, von 1107 ebenda S. 67.

55. Ebenda S. 103.

diese erhält als erste vom Staate den Auftrag, den Marktverkehr zu ordnen und zu besichtigen, und als Entschädigung dafür den Ertrag dieses Amtes.

Durch eine charakteristische, fast allen diesen Privilegien gemeinsame Bestimmung tritt es noch klarer hervor, dass sie nicht gewöhnliche Schenkungen aus reinem Wohlwollen sind, sondern dem Beschenkten auch gewisse Pflichten auferlegen. Soweit sie nämlich die Vergabung von Grund und Boden enthalten, schränken sie dieselbe ein durch das Verbot,⁵⁶ ihn jemals zu veräußern, und meistens auch durch die Bestimmung, dass er der öffentlichen Benutzung erhalten bleiben müsse; in gewisser Weise behalten also diese Ländereien den Charakter von Staatsgut.

Komme ich nun auf die Frage zurück, von der ich ausgegangen war, wie die Abgabeneintreibung in den Kolonien und deren finanzielle Ausbeutung überhaupt vor der Einrichtung des Konsulats betrieben wurde, so sieht man, dass die verschiedensten Verhältnisse sich ausgebildet hatten. An dem Hauptplatz, in Konstantinopel, hatte die Regierung von Anfang an eigene Beamte, vergabte dann allerdings bald einen Teil der Kolonie mit sämtlichen

56. Urk. von 1090. Font. Rer. Austr. II 12, 57. *damus in vestra potestate, habendi, tenendi minime autem ab ipso monasterio subtrahendi vel alienandi in aliqua parte; sed ad salvationem et utilitatem eiusdem monasterii in perpetuum permanendi. Verum tamen statutum est inter nos et vos ut ipsa schala, que dicitur schala maior, quem ad nostrum usum retinimus, semper habeat accessum et decessum sine vestra et successorum vestrorum contradictione.* Urk. von 1206, Font. Rer. Austr. II 13, 5: *ad quas suprascriptas scalas potestatem debent homines Veneti habere cum navibus suis iungendi et naves suas ibi retinendi et caricare et discaricare et utilitates suas exercere atque barchas suas ibi extrahere et habitare. secundum quod sibi bonum visum fuerit.* Aehnlich Cornel: *Eccl. ven. tomo VIII decas XI 2 S. 232* und in anderen Urkunden.

Hoheitsrechten; andere Kolonien verpachtete sie zur Deckung ihrer Schulden, man kann also annehmen, dass sie unter normalen Verhältnissen selbst ihre Einnahmen daraus zog. Endlich an anderen Orten verzichtete sie ganz auf Einsetzung einer eigenen Verwaltung; sie übertrug die Sorge für Markt und Verkehr einer bestehenden Gewalt, einer Kirche oder einem Kloster, die dafür auch die aus dieser Thätigkeit resultierenden Einnahmen genoss.

Sucht man sich das gesamte Bild von den venezianischen Kolonien und der Politik der Regierung ihnen gegenüber im 12. Jahrhundert auf Grund der obigen Thatsachen zu vergegenwärtigen, so muss man sagen, dass die Thätigkeit der Regierung in jenen Gegenden damals, soweit sie über den militärischen Schutz hinausging, äusserst geringfügig war. Eigene Gerichtsbeamte sind nachweislich noch im Jahre 1157 in der grössten Kolonie nicht vorhanden, erst seit den siebziger Jahren finden wir hie und da solche erwähnt; dass eigene Steuer- und Finanzbeamte schon eher angestellt worden seien, lässt sich bisweilen mit Wahrscheinlichkeit erschliessen, ist uns nirgends sicher bezeugt. Sicher und durch viele Urkunden überliefert ist nur die Thatsache, dass die Regierung grosse Stücke Landes und wichtige Rechte, zum Teil ohne jede Entschädigung, in fremde Hände gab. Eine Grundlage des Verständnisses hierfür kann man aus der oben erörterten Thatsache gewinnen, dass die venezianische Kirche vielfach die erste Form der Gemeinschaftsbildung der Venezianer im Auslande abgab, dass es der Regierung bequem war, die vorhandene Organisation zu benutzen. Aber das reicht zur Erklärung nicht aus, es folgt daraus nicht, dass die Regierung auch das, was sie hatte, fortgeben musste. Sondern die Ursache ist, wie mir scheint, in der inneren politischen Lage von Venedig zu suchen.

Ebenso wie sich eine gewisse Unthätigkeit der venezianischen Regierung in ihren Kolonien, verglichen z. B. mit der Bewirtschaftung der pisanischen Kolonien, wahrnehmen lässt, so hat man auch bemerkt,⁵⁷ dass die militärische Teilnahme Venedigs an den Kreuzzügen im Vergleiche zu der Pisas und Genuas gering sei. Wenn Heyd das Uebergewicht der venezianischen Interessen in Konstantinopel als Ursache für diese Erscheinung auffasst, so kann es doch nicht die alleinige Ursache der geringen Ausnutzung und Verwaltung der Staatsgüter gewesen sein; denn wenn auch noch Ende des 12. Jahrhunderts und erst recht seit 1204 Venedig an thatsächlichen Erfolgen hinter Genua und Pisa zurückstand, so ist doch die Einrichtung einer regelrechten und geordneten Verwaltung in Syrien wahrzunehmen gerade zu einer Zeit, als die Behauptung resp. Wiedergewinnung der Stellung in Konstantinopel die allerhöchsten Anforderungen an die Kräfte Venedigs stellte. Wenn man trotzdem damals zu jenen Massregeln in Syrien Zeit und Kraft übrig behielt, so kann man die byzantinischen Interessen nicht als Grund dafür anführen, dass jene Einrichtungen nicht schon in früherer Zeit, als man in Konstantinopel noch sicher war, nach dem Beispiel Pisas und Genuas getroffen wurden. Wohl aber scheint mir die Verfassung der Seestädte überhaupt und speziell Venedigs für die Verhältnisse in den Kolonien wichtig und massgebend gewesen zu sein.⁵⁸ Genua hatte eben im Jahre 1099 seine erste compagna geschlossen und konnte sich mit gesammelter Kraft in die neue Bewegung werfen, in Pisa lebten Erzbischof und comune in schönster Eintracht mit einander, in Venedig dagegen waren die massgebenden Faktoren des Staatslebens noch in einem beständigen latenten, oft genug offen ausbrechenden Gegensatz begriffen, der eine dauernde,

57. Heyd: *Histoire etc.* I 314, Lenel S. 35.

58. Hegel: *Städteverfassung Italiens* II S. 178 ff., S. 186.

energische politische Aktion nach aussen sich nicht entwickeln liess. Erst nachdem der Sieg entschieden ist, der Doge sich prinzipiell der Macht und dem Recht des comune unterworfen hat, ist eine energische Politik wieder möglich, die denn auch, sobald die Umstände es erlauben, nicht ausbleibt und den reichsten Erfolg bringt.

Wie nun speziell die Verwaltung der Kolonien mit der Verfassungsentwicklung in Venedig verknüpft ist, kann man im Einzelnen sehen, wenn man die Besitzverhältnisse in denselben ins Auge fasst. Am Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts ist der Empfänger und rechtmässige Besitzer der auswärtigen Staatsländereien der Doge, wie wir aus urkundlichen Zeugnissen ersehen. In seinem grossen Privileg nämlich 1082 schenkt Alexius I. sancto Akindino mancipium, i. e. pistrinum . . . , ohne dass wir genauer erfahren, wem die Kirche gehört; es heisst nur immer unbestimmt, dass er eis (Veneticis) dies und das schenke. Im Jahre 1107 aber bei Schenkung an Grado sagt der Doge, er schenke diese Kirche, que est antiquitus de iure et possessione nostri palatii secundum Imperialis Crisovoli confirmationem; ebenso spricht er aus, dass von seinen Vorgängern und ihm selbst bisher alle öffentlichen Einkünfte der Kolonie bezogen worden seien;⁵⁹ man muss darnach annehmen, dass über alles, was der Kaiser eis, Veneticis, schenkt, der Doge die thatsächliche Verfügung erhält.

59. Font. Rer. Austr. II 12, 68: Hanc . . . ecclesiam cum toto suo thesauro . . . et cum omnibus stateris et rubis et ponderibus et cum cunctis metris tam ad oleum, quam ad vinum, et cum omnibus nostris tabernis, que in predicta urbe sub nostra potestate esse videntur, et sicut ab antecessoribus nostris possessa et retenta, et a nobis et nostro dominatu hactenus extitit dominata; ita in vestram . . . damus . . . potestatem.

Aehnlich unbestimmt ist 1123 das *pactum Warmundi* abgefasst; auch hier werden als Besitzer und Empfänger meist *ipsi Venetici* genannt, nur an einer Stelle wird die jährliche Zahlung von 300 Bizantii speziell dem Dogen zugesichert.

Wir können daraus schliessen, dass der Doge, wie ihm die gesamten Einkünfte des *palatium* zustanden, auch derjenige war, mit dessen Person und Würde die neuen Staatsgüter verknüpft wurden, der den Vorteil aus ihnen zog.

Da finden wir Mitte der 60er Jahre des 12. Jahrhunderts auch diese Verhältnisse völlig verändert. Ebenso wie das *comune* die Einkünfte aus den dalmatinisch-istrischen Besitzungen an sich gebracht und dem Dogen nur Ehrengaben belassen hat, so tritt es im Orient als Besitzer der Kolonien an seine Stelle, ohne dass wir genaueres über das Wie und die Rechtmässigkeit des Vorganges erfahren. Im Jahre 1123/25 hatte der Doge Domenico Michiel eine Reihe Besitzungen und Einkünfte in Palästina erhalten; im Jahre 1164⁶⁰ aber überweist Vitale Michiel II. der Bauverwaltung von San Marco eine Gasse in Tyrus, *que data et concessa fuit nostro comuni*, ferner *darum et furnum de Tripoli que sunt nostri comunis*, endlich *illos trecentos Bizantios, quos nostrum comune habere debet annualiter de funda Regis*.⁶¹ Wie der *darus de Tripoli*, den im Jahre 1117 der Graf von Tripolis der Kirche des hl. Markus in Venedig schenkte,⁶² in den Besitz des *comune* gelangt ist, wissen wir nicht; die *ruga de Tyro* und jene 300 bizantii aber gehörten ursprünglich dem Dogen; mit

60. Font. Rer. Austr. II 12, 140.

61. Auf diese Unterscheidung der Einkünfte des Dogen von denen des *comune* sowie überhaupt auf den Ausdruck *comune* weist bereits Hain S. 127 hin, ohne irgendwie näher darauf einzugehen.

62. Font. Rer. Austr. II 12, 76.

einer gewissen auffälligen Absichtlichkeit wird jedoch in der Urkunde wieder und wieder betont, dass diese Besitzungen dem comune gehören und ursprünglich konzediert seien, und so dürfte der Schluss nicht unberechtigt sein, dass sie in Wahrheit auf keine andere Weise, als wir dies bei Arbe sehen, aus dem Besitz des Dogen in den des comune übergegangen sind. Ebenso wird im Jahre 1175 das ganze Drittel von Tyrus als Besitz des comune bezeichnet;⁶³ 1195 finden wir Johannes Barastro procurator super redditibus comunis Venetiarum in Constantinopoli.⁶⁴

Zugleich mit diesem Wechsel im Besitzer finden wir die Aenderung, dass seitdem keine Hoheitsrechte mehr in der alten Weise für immer ohne jede Entschädigung fortgegeben werden.⁶⁵ Grundstücke werden noch mancherlei an Kirchen und Klöster verschenkt, und zumal seit der Einnahme von Konstantinopel und grosser Teile des griechischen Reiches, aber nie fehlt jetzt mehr das Verbot, sie zu veräussern und sie, soweit es der Natur und Lage des Bodens entspricht, der öffentlichen Benutzung freizuhalten. Jetzt erst tauchen, wie oben gezeigt, die weltlichen Beamten in den Kolonien auf, allenthalben hält der Staat seine Einkünfte und Rechte sorgfältiger zusammen als früher.

Es ist vielleicht nicht zu kühn, wenn man den Wechsel des Besitzers der Kolonien im Orient mit dieser ihrer nun erst eintretenden intensiven staatlichen Bewirtschaftung

63. Font. Rer. Austr. II 12, 167 ff.

64. Ebenda S. 215.

65. Mit der einen Ausnahme der Urkunde für den hl. Johannes von Torcello (Cornel: Ecclesiae Torcellanae I S. 127). Dieselbe ist lückenhaft, und man kann nicht einmal sehen, wo denn Vitale Michiel II. dem Kloster Mass und Gewicht verleiht; er bezieht sich mehrfach auf ein Privileg für San Marco, es ist daher nicht unmöglich, dass das Objekt der Schenkung Tyrus ist.

und Ausnutzung in ursächlichen Zusammenhang bringt. So lange sie der Doge in der Hand hatte, musste die Aristokratie beständig eine ihm daraus erwachsende Stärkung seiner Stellung fürchten. Wenn es ihm gelang, ein Beamtentum auszubilden, das die Abgaben vom Marktverkehr, den Warenhäusern, Mass und Gewicht, Mühlen, Grundsteuer⁶⁶ u. a. für ihn eintrieb, so bekam er damit eine Macht in die Hand, die ihn weit über die anderen Adelsgeschlechter erhob, die wieder, wie im 9. und 10. Jahrhundert öfters, die erbliche Monarchie fürchten liess. Von dem Orient aus konnte der Doge sich den Ducat unterwerfen.

Und sehen wir wir nicht solche Pläne und Versuche thatsächlich sich regen? Wirklich hat Domenico Michiel, jener glorreiche Bezwinger von Tyrus, der dem griechischen Kaiser mit Gewalt die Erneuerung der venezianischen Handelsprivilegien abtrotzte, als erster Herzog nach langer Zeit noch zu seinen Lebzeiten einen ganz nahen Verwandten, seinen Schwiegersohn Pietro Polani, auf den herzoglichen Thron gebracht. Es ist doch wohl kein Zufall, dass das gerade demjenigen Dogen gelang, der in einer selten kraftvollen Regierung nach aussen den Ruhm von Venedig weit ausgebreitet, der für seinen Staat, wie er ihm noch zur Verfügung stand, grosse Macht und Reichtümer gewonnen hatte.⁶⁷ Es musste das natürliche Bestreben der Aristokratie sein, einer solchen Entwicklung entgegenzuarbeiten. Wir hören, dass ein Teil des Volkes

66. 1175 findet sich folgende Aufzählung: *redditus de portu et de introitu portarum, platearum et omnes reditus de fonticis, balneis, furnis, stateris, rubis et de mensuris vini et olei, et redditus de molendinis, et dationes de vitro, et universas dationes et redditus, quante cumque sunt et nobis pertinent.* Font. Rer. Austr. II 12, 168.

67. Auch der Verfasser der *Historia Ducum Venetorum* M. G. SS. XIV S. 37 deutet einmal an, dass die auswärtige Politik

unter der Führung des Patriarchen Dandolo und des Geschlechtes der Badoer sich der Wahl Polanis widersetzt habe,^{67a} ja es kam bis zur Vertreibung des Patriarchen und seines Anhanges aus Venedig und Konfiszierung seiner Güter. So erwehrte sich auch dieser Doge seiner persönlichen Gegner kraftvoll, aber dennoch trat unter ihm das Ereignis ein, das alle Verhältnisse so gänzlich umkehrte, die Gründung des *comune*.

Ehe wir jedoch näher auf diese Fragen nach dem Wesen und den Ursachen der damaligen Bewegung eingehen, wollen wir die Erörterung der Verteilung der Rechte zu Ende führen, und zwar in Bezug auf die innere Staatsverwaltung, wobei sich freilich die bisher im Wesentlichen befolgte Zeitabgrenzung durch das Jahr 1192 bei der Dürftigkeit der Quellen und der Natur des Stoffes, für den es eine scharfe Zeiteinteilung gar nicht geben kann, nicht wird streng durchführen lassen.

§ 4.

Das *comune* und die innere Staatsverwaltung.

Wenn wir so bisher gesehen haben, dass die Rechte des *comune* auf dem Gebiete der äusseren Staatsleitung sehr ausgedehnt waren, dass hier der Doge weit vor ihm zurückweichen muss, so bemerken wir andererseits, dass es im inneren Staatsleben während des 12. Jahrhunderts durchaus nicht in demselben Masse die Tendenz zeigt, jenen zu verdrängen, dass es ihm vielmehr in der inneren

dieses Dogen und seine Rüstungen seiner Stellung gedient hätten oder dienen sollten: *Dux vero . . . cum omni devocione crucem cum multis nobilibus suscipiens ducentas quantocius naves inter bellicas et honerarias, quae exercitui necessaria portarent fecit parare ad eiusdem eciam ducis robur et vires augendas.*

67a. Doch vgl. Kapitel III Anm. 2.

Staatsverwaltung noch ein weites Feld der relativ selbständigen Thätigkeit lässt.

a) Das Recht der vollziehenden Gewalt und die literae des Dogen.

Betrachten wir zunächst die Formen der inneren Staatsverwaltung nach dem Gesichtspunkte, wie die verschiedenen Faktoren des Staatslebens in einander griffen und welche derselben jeweilig zur Rechtskraft der verschiedenen Staatsakte notwendig waren. Die Staatshandlungen fanden ihren schriftlichen Ausdruck in verschiedenen Arten von Urkunden, in Verträgen mit Auswärtigen, in Privilegien, *cartae promissionis*, Gerichtsurkunden verschiedener Art und Briefen: für die Verträge und Privilegien jeder Art ist, wie wir gesehen haben, in allen Fällen die Einwilligung der anderen Staatsbehörden ausser dem Dogen erforderlich, die Gerichtsurkunden werden in Gegenwart des Dogen von den *iudices* der *curia* ausgestellt;⁶⁸ eine gesonderte Behandlung verlangen nur noch die Briefe, *literae*. Aus dem 12. Jahrhundert sind uns zweie erhalten, aus den Jahren 1174 und 1178,⁶⁹ von den Dogen Sebastian Ziani und Aurio Malipiero an ihre *fideles* gerichtet. In beiden Briefen ist einer Mitwirkung der *iudices* oder *sapientes* nicht gedacht, sondern beide mal verkünden allein die Dogen *omnibus fidelibus suis ad quos iste litere pervenerint*, dass die Bewohner von Trau ihnen den Treueid geleistet haben und ihre *fideles* geworden sind; daher gebieten sie allen ihren übrigen *fideles*, auch die Bewohner von Trau als solche zu behandeln. Offenbar sind die *literae* die Bekanntmachungen und Verordnungen, die der Doge seinen

68. Vgl. Hain S. 60 61. Ferner H. Monticolo: Due documenti veneziane del secolo dodicesimo. Nuovo archivio veneto Bd. 19 S. 63 64.

69. Kukuljevic a. a. O. II S. 92, 102.

fideles mitzuteilen hat, und wird diese Form der Urkunde nur für solche Zwecke und naturgemäss meist nur im Verkehr mit ihnen gewählt; das comune hat mit dieser Thätigkeit des Dogen nichts zu thun, er wendet sich direkt an seine Unterthanen; ⁷⁰ natürlich kann er ihnen durch eine litera keine neuen Rechte oder Verleihungen geben, er kann durch sie nur den Inhalt von bereits gefassten Beschlüssen, an denen iudices und sapientes ihren rechtmässigen Anteil haben, mitteilen und bekannt machen. Ob die Commissio Aurii Mastropetri Ducis Philippo de Aiboles in Angelegenheiten Zaras um 1180, als Streitigkeiten mit venezianischen

70. Dies Resultat steht in einem gewissen Widerspruch zu der oben angeführten Urkundenstelle, wonach das Volk von Venedig den sapientes eidlich zum Gehorsam verpflichtet sei; demgemäss würden die Körperschaften des comune eine selbständige Befehlsgewalt haben und der Vermittelung des Dogen nicht bedürfen. Ich glaube den Widerspruch am richtigsten so zu lösen, dass jene Notiz aus dem Jahre 1143 nichts über eine dauernde Bestimmung der Verfassung, sondern über einen einmaligen Akt aussagt. Wir sahen oben schon, dass im Anfang seines Bestehens das comune sich von einzelnen Städten des Dukats den Treueid leisten liess, was später unterbleibt, dass in einem Falle die Pflicht einer Stadt, sich evtl. an den Beratungen des comune zu beteiligen, erwähnt wird, von der weiterhin nicht mehr die Rede ist: man wird schliessen dürfen, dass das comune anfänglich ausgedehntere Rechte für sich in Anspruch genommen hat, mehr in direkte Beziehung zu dem übrigen Dukat getreten ist als später, dass der oben charakterisierte Verzicht auf den Schein der Macht bei dem Besitz ihres Wesens erst das Resultat von Versuchen und Ueberlegung gewesen ist. Darum erscheint mir auch der direkte Eid des Volkes an die sapientes als eine einmalige Handlung jener Jahre, nicht eine dauernde Institution. Wie sich das comune mit dem Dogen über das Recht der Ausweisung von Bürgern auseinandergesetzt hat, ist nicht bekannt, aber wohl anzunehmen, dass ihm hier, wie überall, mit der Zeit die entscheidende Stimme zugefallen ist.

Schiffen stattgefunden hatten und die Stadt offenbar den Abfall vorbereitete, als weiterer Beweis für die Selbständigkeit, mit der der Doge im 12. Jahrhundert mit seinen *fideles* verkehrt und verhandelt, herangezogen werden kann, ist zweifelhaft.⁷¹ Im Weiteren sehen wir jedenfalls ganz deutlich, dass es dem Dogen auch in dieser Beziehung nicht mehr möglich ist, seine frühere Selbständigkeit zu behaupten. In dem *iuramentum comitis Jaderae* heisst es, der Graf wolle alle Vorschriften des Dogen und seines Rates, die er erhalten *per nuncium vel per suas literas continentis per se et maiorem partem consilii*, eifrig befolgen und ausführen. Hier wird also die Mitwirkung des Rates bei der Abfassung und die ausdrückliche Erwähnung dieser Thatsache im Briefe verlangt. Dass wenigstens die thatsächliche Mitwirkung, wenn auch nicht die besondere Erwähnung von nun an die Regel bleibt, zeigen zwei Briefe der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts;⁷² in der äusseren Form freilich gleichen sie denen des 12. Jahrhunderts, auch hier ist es allein der Doge, der *precipiendō mandat* oder die Kaufleute von Ungarn zum Handel mit Venedig auffordert. Aber sie erhalten beide am Anfang einen Satz, der die Sachlage wesentlich zu ändern scheint: *Recordationem facimus de illis literis quas . . .* und *Recordationem facimus cum nostro consilio de illis literis quarum etc.* Dies heisst doch wohl, dass die Briefe in *consilium* beraten und abgefasst, oder zum mindesten nachträglich ihm vorgelegt worden sind. Ange-

71. Denn die *commissio* für die Gesandten von 1197 (Armingaud: *Venise et le bas empire*; 426/27 *Archives des missions scientifiques* 2, Serie 4, 1867) an den griechischen Kaiser ist formell auch nur vom Dogen ausgestellt und doch zweifellos mit den beiden Räten beraten und von ihnen gebilligt; doch könnte zwischen Gesandtschaften an die *fideles* und an den griechischen Kaiser noch immer ein Unterschied der Behandlungsweise vorhanden gewesen sein.

72. 1226; Ljubic a. a. O. S. 37 und 38.

sichts des obigen Passus aus dem iuramentum comitis Jaderae wird man ruhig annehmen können, dass das comune schon vorher um ihre Absendung weiss und Einfluss auf ihre Abfassung hat. In der Promission des Tiepolo heisst es, er wolle keine Gesandtschaften annehmen noch schicken ohne seinen Rat „exceptis litteris rationis, quas nobis licet facere fieri Venetis.“ Der Doge darf also selbständig nur Briefe, die eine Rechenschaft oder einen Bericht enthalten, an die Venezianer erlassen, eine selbständige Gewalt zu befehlen (mandare) — so muss man wohl ergänzen — ist ihm hinfort nicht mehr gegeben. Während also im 12. Jahrhundert der Doge die eigentliche Exekutive, die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse und den Befehl ihrer Ausführung im ducatus noch ungeschmälert hatte, hat im 13. Jahrhundert das comune den grösseren Teil auch dieser Regierungsthätigkeit seiner Aufsicht unterworfen.

b) Das Recht der Ernennung der Beamten.

Von Wichtigkeit ist ferner das Verhältnis des Dogen und des comune zu den Beamten und den verschiedenartigen Personen, die den Zwecken des venezianischen Staates inner- und ausserhalb Venedigs dienen. Nach der späteren Ueberlieferung soll bis zum Jahre 1172 der Doge allein das Recht der Beamtenernennung gehabt haben, damals sei es mit der Einsetzung des grossen Rates diesem übertragen worden. Die Ueberlieferung in dieser Form und diesem Umfang muss ohne Zweifel als unglaubwürdig verworfen werden; versuchen wir, was sich unabhängig davon aus dem vorliegenden Urkundenmaterial über das Recht der Beamtenernennung in Venedig feststellen lässt.

Die Frage zerfällt nach den verschiedenen Klassen von Beamten in verschiedene Teile, die je für sich zu behandeln und zu beantworten sind. Als erste Art Beamte nehme ich die Mitglieder der Regierungskörperschaften, der beiden

Räte, die *advocatores, iudices, camerarii comunis*. Durch eine von Lenel zuerst veröffentlichte Urkunde von 1207⁷³ ist bekannt, dass damals diese Stellen, wie sich ja von vornherein erwarten liess, nicht vom Dogen besetzt, sondern jährlich durch drei, auf nicht bekannte Weise bestimmte *electores* vergeben wurden. Dass eine ähnliche Einrichtung schon länger, zum mindesten seit 1185 bestand, ergibt sich aus einer, meines Wissens bisher ebenfalls unveröffentlichten Urkunde vom Juni 1189,⁷⁴ in der der Doge Aurio Malipiero mit seinen *sapientes*, um das Gesetz von 1185 *super his, qui per electores in aliquo officio nostre curie vel servitio Venetie eliguntur*, auszuführen, den Jacobus Julianus, der die Stelle eines *consiliators* (*officium consulendi*) abgelehnt hat, die Fähigkeit abspricht, jemals weiter in Venedig Amt und Ehren zu erhalten und vor der *curia* Recht zu erlangen. Wir sehen also, dass das Wahlgesetz Zianis von 1207 nicht das erste seiner Art gewesen, sondern dass ihm schon ein ähnliches vorangegangen ist, das 1185 schon bestanden haben oder spätestens damals erlassen worden sein

73. Lenel S. 137/38.

74. Erwähnt, aber nicht benutzt von Lenel S. 132 Anm. 2. Die Urkunde ist im Archivio di Stato, *duc. ed atti dipl. b. 6.* 1189 Juni, Rialto, und hat nach der mir gütigst mitgeteilten Abschrift von Herrn Dr. Schneider an der Hauptstelle folgenden Wortlaut: *Igitur nos quidem Aureus Mastro petrus Dei gracia Venetie, Dalmatie atque Chroatie dux cum sapientibus nostris tenorem nostre promissionis facte anno dei millesimo centesimo octuagesimo quinto mense augusti indictione tercia super his qui per electores in aliquo officio nostre curie vel servicio Venetie eliguntur servare volentes, quia Jacobus Julianus de confinio S. Juliani officium consulendi, ad quod per electores fuit electus facere recusavit, confirmamus ut deinceps nullum honorem nullum officium de nostra curia habere debeat, quod per electores fiat, et insuper nulla ei ratio debeat in curia nostra teneri.* Die Urkunde ist unterschrieben vom Dogen und den Mitgliedern des kleinen Rates, sechs *consiliatores*, oben als *sapientes* bezeichnet

muss. Denn als Inhalt des 1185 erlassenen Gesetzes lässt sich aus unserer Urkunde nur erschliessen, dass die Weigerung, ein Amt zu bekleiden, unter Strafe gestellt war; die Form der Besetzung der Aemter durch Wähler kann entweder durch jenes selbe Gesetz geregelt worden sein, sodass der Amtszwang auf den sich unsere Urkunde beruft, nur eine Ausführungsbestimmung desselben war, oder es kann dies in einem früheren Gesetze geschehen sein, zu welchem das spätere von 1185 eine Art Nachtrag war, nachdem sich die Unzuträglichkeit herausgestellt hatte, dass einige die Aemter, zu denen sie gewählt waren, abgelehnt hatten. Wenn man dies annehmen will — und es ist vielleicht das Wahrscheinlichere, — so würde man das eigentliche erste Wahlgesetz am besten etwa in das Jahr 1172 setzen, in dem uns zuerst die *advocatores* und *camerarii comunis* begegnen;⁷⁵ über die Art ihrer Wahl mussten damals doch sicherlich Bestimmungen getroffen werden, sodass das Wahlgesetz von 1185, wenn ein solches bestanden hat, seinerseits auch nicht das erste gewesen wäre. Ganz sicher wird jedenfalls seit 1185 die Wahl der wichtigsten Staatsbehörden durch Wähler vollzogen; dass es drei gewesen seien wie 1207, ist nicht gesagt. Ebensowenig lässt sich aus der Urkunde genau ersehen, welche Aemter auf diese Weise besetzt wurden; einmal heisst es hi, „*qui per electores in aliquo officio nostrae curiae vel servicio Venetie eliguntur,*“ und es könnte danach fast scheinen, als seien alle venezianischen Beamten durch Wähler ernannt worden; nachher aber liest man, *Jacobus Julianus* solle *nullum*

75. Cecchetti Pogramma della I. R. Scuola di Paleografia Venezia 1861, 62 S. 36 37. Ob hierdurch die spätere Ueberlieferung, dem Dogen sei im Jahre 1172 die Wahl der Beamten entzogen worden, eine gewisse Rechtfertigung erfährt, oder ob das Zusammentreffen zufällig ist, kann nur durch genauere Untersuchung jener Ueberlieferung festgestellt werden.

officium de nostra curia habere, quod per electores fiat, und könnte daraus fast schliessen, es seien nicht einmal alle Aemter der curia von ihnen besetzt worden. Das Sicherste wird wohl sein anzunehmen, es seien alle Beamten, die den Zusatz *comunis* tragen, von ihnen ernannt worden, zumal sich im Weiteren ergeben wird, dass der Doge noch einige Rechte auf dem Gebiete der Beamtenernennung hatte.

Eine weitere Klasse von Beamten sind die Grafen der dalmatinischen Grafschaften; sie sind ursprünglich nicht eine venezianische Beamtenkategorie noch von Venedig aus eingesetzt, sondern mit der Eroberung des Landes von den Ungarn übernommen. Durch eine Urkunde des Jahres 1118 aus Arbe⁷⁶ erfahren wir, dass der Doge Ordelafo Falier dieser Grafschaft mit allen ihren anderen Rechten auch das der Wahl des Grafen belies, indem er nur die Bestätigung *curie nostre* vorbehielt; ähnlich wird die Einrichtung wohl in den übrigen Grafschaften getroffen worden sein. Aenderungen treten erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts ein, an die Stelle der alten einheimischen treten meistens venezianische Grafen; wer das Ernennungsrecht dabei ausgeübt hat, der Doge oder das *comune*, ist nicht bekannt. Im Jahre 1163 geschieht die Besetzung der Grafschaft Veglia durch den Dogen *cum iudicibus et electis sapientibus atque totius populi collaudatione*, ohne dass wir den Rechtsgrund für die Beteiligung der *sapientes* an der Wahl resp. Bestätigung, die bis dahin der curia ducis zugestanden hatte, kennen, aber auch ohne dass der Doge irgend welchen Einspruch gegen das Verfahren erhebt; im Jahre 1165 wird ein einseitiges Vorgehen seinerseits bei Besetzung der Grafschaft Absaro streng gerügt und nur thatsächlich, nicht rechtlich gebilligt, im Jahre 1166 bewirkt ein Vorstoss, den er auf das 1118 bewilligte freie

76. Kukuljewic a. a. O. II S. 20.

Wahlrecht der Arbenser macht, nur, dass nicht er, sondern die sapientes das Bestätigungs- resp. Ernennungsrecht in die Hand bekommen. Aus den Jahren 1197⁷⁷ und 1280⁷⁸ haben wir zwei einander ganz ähnliche Urkunden über die Neubesetzung der Grafschaften Veglia und Absaro, in denen beide mal anfangs nur der Doge angeredet ist, als habe er allein die Grafschaft verliehen; den wahren Sachverhalt zeigt der in beiden Urkunden fast gleich lautende Satz am Schluss: *et si non ita conservaretur per omnia (Quodsi non ego, nec aliquis suprascriptorum fratrum meorum suprascripta haec omnia voluerit observare) comitatus ipse in vos et in commune vestrum cum omnibus supra concessis redire debet cum omni plenitudine rationis, ad faciendum de omnibus, quidquid vestre fuerit voluntatis.* Eine Abweichung von dieser Regel, dass die Grafen vom comune eingesetzt werden, zeigt nur der Vertrag mit Zara vom Jahre 1204, wonach die Bestätigung des Grafen von Zara allein dem Dogen vorbehalten wird.

Wenn wir bisher gesehen haben, dass der Doge auf die Zusammensetzung der regierenden Körperschaften und Ernennung der ihnen unterstellten Beamten keinen Einfluss hatte, dass ihm seine früheren Rechte bei der Besetzung der dalmatinischen Grafschaften entwunden worden waren, so ändert sich das Bild ein wenig, wenn wir zu den unteren Beamten kommen. Wir finden hier eine Teilung der Rechte derart, dass einige Beamte vom Dogen, andere vom Rat ernannt werden; der Grund dieser Verschiedenheit liegt in den Geschäften, die der betr. Beamte zu erledigen hat; gehören sie zu dem Rechtskreis des Dogen, so ernennt sie dieser, hat aber das comune diese Thätigkeit an sich genommen, so ernennt es auch die Beamten dazu. Und wie nun das comune seinen Rechts- und Geschäftskreis immer

77. Ebenda S. 204.

78. Ljubie S. 24.

weiter ausdehnt und den des Dogen immer weiter zurück-schiebt, so bekommt es auch immer mehr Beamte und ihre Ernennung in die Hand, die früher dem Dogen unterstanden. So werden 1173⁷⁹ die *iusticiarii* zur Ordnung des Markt-wesens, von Mass und Gewicht vom Dogen eingesetzt, 1219 aber vom Dogen und seinem Rat. Beamte, die ur-sprünglich sicher von dem Dogen eingesetzt worden sind, weil sie älter sind als das *comune*, die *vicedomini*, heissen im Jahre 1192 *vicedomini nostri comunis*;⁸⁰ wer die im selben Jahre zuerst vorkommenden *capita contratarum* ein-zusetzen hatte, ist nicht bekannt. Doch hatte der Doge das Recht, beiden Arten von Beamten selbständig Aufträge und Befehle zu geben, wie aus der Urkunde von 1192 hervorgeht, wo die Fremden sich verantworten sollen *capiti contrate vel vicedomino vel altere persone, cui nos dux hoc dederimus in commissum*. Als Beamte, die vom Dogen er-nannt waren, finden wir z. B. noch 1184 Manesse Badovario,⁸¹ *quod (!) erat ibi in acri legato domini nostri ducis* und 1200 *dominicus acotanto*⁸² *vicecomes in terra tyri voluntate domini Henrici Danduli*; ein gemeinsames Recht der Er-nennung üben Doge und *comune* in Veglia aus, wo sie ein gemeinsames Recht der Regierung haben; wir finden da-selbst 1198 *Bonus filius Dondi*⁸³ . . . *legatus domini nostri Henrici Danduli et comunis Venetiarum*. Dagegen sind uns

79. Cecchetti: Programma etc. *liceat iusticiariis quos unuc ordinavimus et qui per tempora ordinati a ducibus crunt*. Da-gegen heisst es 1219 in den Capitolari delle arti veneziane (ed. G. Monticolo Roma 1900:) *nos iusticiarii qui constituti sumus per dominum nostrum Petrum Ziani inclitum Venecie ducem et eius consilium*.

80. Cecchetti: Programma.

81. Archivio veneto X, S. 338.

82. Ebenda XXII, S. 325.

83. Ljubic S. 16.

einige Beispiele der fortschreitenden Beamtenorganisation des *comune* in einer Urkunde von 1187 gegeben;⁸⁴ es handelt sich darum, Deckung für eine Kriegsanleihe zu beschaffen, und da beschliessen denn *dux cum iudicibus et sapientibus consilii et Advocatoribus Comunis Venetiarum*, dass *omni anno debemus facere camerarios ad introitus salis recipiendos et eos omni anno per sacramentum distringere ad tenendos suprascriptos introitus salis ad vestram utilitatem. . . . Similiter autem et monetarios omni anno facere debemus et distringere eos per sacramentum* Hier haben wir ein Beispiel, wie das *comune* allmählich für die ihm zufallenden Aufgaben und Thätigkeiten im Einzelnen die notwendigen Beamten einsetzt und den Grund legt zu der stolzen Beamtenorganisation und dem grossen Verwaltungsmechanismus der späteren Jahrhunderte; er hat sich erst auf Grundlage des Rechtes und des Geschäftskreises des *comune* erhoben und ist von ihm geschaffen; der Doge hat keinen Anteil daran, die Reste seiner Beamtenschaft werden von der neuen verdrängt oder gehen in sie auf.

c) Der Doge und die Rechtspflege.

Wenden wir uns nunmehr zu den einzelnen Gebieten der inneren Verwaltung und der Stellung und den Rechten der Dogen in ihr. Die Rechtspflege wird nach wie vor von dem Dogen mit seinen *iudices* gehandhabt, ohne dass wir die geringste Aenderung durch die Gründung des *comune* wahrnehmen.⁸⁶ Wie sehr der Doge gerade hier

84. Muratori SS. rr. Ital. XII, 523.

86. Ob freilich dem Dogen die Ernennung der *iudices* erst 1192 aus der Hand genommen wurde, oder nicht schon früher, vermögen wir nicht zu sagen. Jedenfalls wurde von da ab die *electio*, durch die allein der Doge noch *iudices de Palatio* erhalten soll, von den oben besprochenen *electores* vollzogen.

noch lange Zeit frei und selbstthätig war und im Verhältnis zu den andern Gebieten des Staatslebens noch eine Bedeutung hatte, zeigt die Thatsache, dass von allen positiven Verpflichtungen, die Dandolo im Jahre 1192 eingeht,⁸⁷ der weitaus grösste Teil sich auf die Rechtspflege bezieht; hier wird ihm noch einige Freiheit und selbständige höchste Entscheidung gelassen, wenn seine Beamten sich nicht einigen können, während er auf dem Gebiete der Finanzen und auswärtigen Politik zum grösseren Teile Verbote und Beschränkungen beschwören muss und von den Staatsbehörden unbedingt abhängig ist. Zunächst fällt ihm sogar, und ihm allein, die Vertretung des *comune* vor Gericht zu, d. h. alle die Aufgaben, zu deren Erledigung später die *iudices comunis* dienen; noch im Jahre 1170 vertritt Vitale Michiel II. das *comune* in dem Rechtsstreit um ein Grundstück.⁸⁸ Im Jahre 1179 finden wir dann zum ersten Male die *iudices comunis*,⁸⁹ die also, der Nachricht Dandolo's entsprechend, unter Aurio Malipiero, und zwar ganz im Anfange seiner Regierung eingesetzt worden wären.

d) Doge und *comune* und ihr Verhältnis zu Handel und Verkehr.

Auch in der wirtschaftlichen Gesetzgebung, die Sebastiano Ziani einrichtete, erscheint der Doge ziemlich selbständig; er ernennt die neuen Beamten, die *iusticiarii*, die auf Gleichheit und Ordnung im Marktverkehr sehen sollen, er bekommt das ganze Strafgeld, das bei Verstössen gegen

87. Promission des Enrico Dandolo vom Jahre 1192, *Archivio storico italiano* tomo IX appendice pag. 253 f.

88. Siehe I. Kapitel Anm. 18.

89. Denn der *Dominicus Maurocenus dei gratia iudex comunis* wird wohl mit Hain als *Iaderae comes* zu lesen sein, obwohl nach der neuen Ausgabe von Monticolo bei Marino Sanudo unzweifelhaft *iudex comuni* steht.

diese Verordnungen zu entrichten ist,⁹⁰ das heisst doch nach den Rechtssätzen des Mittelalters, er ist der Herr der Gerichtsbarkeit, die Quelle des Rechts, unbeschadet der That- sache, dass auch hier *iudices* und *sapientes* seinem Erlass zustimmen.

Andrerseits ist ja nicht zu leugnen, dass auch in der Stadt und im Dukat sich das *comune* in den Besitz bedeutender Einkünfte und Besitzungen gesetzt hat. Es hat alle Markteinkünfte des Rialto,⁹¹ das Geld von den Buden und Bänken, die Einkünfte von Wage, Mass und Gewicht, sowie die Abgabe, die Fremde beim Markthandel zahlen. Es hat die Einkünfte von dem Markthandel auf Chioggia und überhaupt das Salzmonopol im ganzen Dukat,⁹² die Münze u. a. m. Aber wenn man sich die Urkunden näher ansieht, aus denen wir dies erfahren, so macht man die Bemerkung, dass es allem Anschein nach nicht die Leitung von Markt und Handel als Selbstzweck, nicht Probleme der inneren Politik sind, die das *comune* alle Kräfte und Hilfsmittel des Staates in seinen Dienst nehmen und sie an sich reissen heisst: es sind fast sämtlich Urkunden, die Deckung für Anleihen beschaffen und garantieren sollen, die zur Durchführung auswärtiger Unternehmungen notwendig sind. Die *magnae necessitates*, in denen das *comune* sich befindet, seine durch die grossen Notwendigkeiten der äusseren Politik verursachten Nöte und Schulden zwingen es, seine Thätigkeit und seinen Bereich immer weiter auszudehnen, alle Kräfte des Staates in seinen Dienst zu ziehen.

90. *Quae omnia in dominicalem nostrum deveniant.*

91. Vgl. die Urkunden Muratori XXII 497 ff., 522 ff.

92. Dies geht u. a. aus einer Urkunde 1182 April (Doc. e atti dipl. t. VI) hervor, in der Aurio Malipiero mit seinen *iudices* und *sapientes terre* der Stadt Capodistria die Anlage eines Salzdepots gestattet und ihren Salzhandel in jener Gegend als allein berechtigt erklärt; Straf gelder bei Verstössen kommen z. T. Stadt und Behörden von Capodistria, z. T. *comuni Venecie* zu.

Wir nehmen noch wenig oder fast nichts wahr von der Aufmerksamkeit, die die venezianische Regierung später den Problemen der inneren Handelspolitik zuwandte, kaum die ersten Ansätze zu der grossartigen Organisation der Verwaltung, die im 13., 14. und 15. Jahrhundert den Handel aus teilweise ethischen Gesichtspunkten ordnete und regelte; soweit wir solche Gesichtspunkte bemerken, werden sie eher vom Dogen vertreten als vom comune. Dieses betrachtet den Handel und behandelt ihn wesentlich nach fiskalischen Interessen, mit dem Zweck, aus ihm soviel Nutzen als möglich für den Staat zu ziehen.

III. Kapitel.

Gründung und Eigenart des comune in Venedig. Ursachen der Bewegung.

Im Obigen ist der Versuch gemacht worden, aus einzelnen Urkundenstellen und anderem zusammengetragenem Material die Art der politischen Machtverschiebung, die Folgen der damaligen Bewegung in Venedig zu erschliessen. Von dem konkreten Ereignis selbst und seinem Verlaufe wissen wir fast noch weniger, und wenn man sich der Frage nach seinen Ursachen zuwendet, so kann man nur die wenigen positiven Nachrichten mit der sonst gewonnenen Anschauung der Dinge verknüpfen, um je nach dem Stande der Kenntnis des Materials zu einer mehr oder weniger hypothetischen Lösung zu gelangen.

Aus der bisherigen Forschung¹ ist bekannt, dass die Wirren der vierziger Jahre des 12. Jahrhunderts mit dem Investiturstreit in engem Zusammenhang standen, dass der-

1. Vgl. H. Simonsfeld: Kurze Venetianer Annalen. N. A. I 395—410. Ders.: Andreas Dandolo und seine Geschichtswerke München 1876 S. 36/37, Hain a. a. O. S. 46, Lenel S. 143. Brief des Kanzlers Benintendi an Rat und Gemeinde von Venedig z. B. bei Tafel und Thomas: Der Doge Andreas Dandolo und die von demselben angelegten Urkundensammlungen zur Staats- und Handelsgeschichte Venedigs. Abhandl. der Münch. Akad. d. Wissensch. VIII 1, München 1856 S. 18 ff.

selbe aber keineswegs ihren einzigen Inhalt bildete. Auch die Frage welches die Ursachen sind, dass der Streit gerade damals ausbrach, lässt sich nach unserer Ueberlieferung nicht mit Sicherheit beantworten. Dass die Motive rein kirchlich-dogmatischer Natur waren, wird man weder bei dem Patriarchen Dandolo annehmen, der bereits vorher als politischer Feind des Dogen Polani sich gezeigt haben soll² und auch in dieser Angelegenheit politische Ziele im Auge gehabt zu haben scheint,³ noch bei dem venezianischen Klerus überhaupt, der etwas mehr als ein halbes Jahrhundert später die mühsam dem Dogen abgerungenen freien Wahlen ohne Widerstand dem Einflusse der Aristokratie preisgab;⁴ vielleicht dass die kirchliche Aktion nur der bereits eingeleiteten weltlichen parallel lief und beide nichts bezweckten als die Macht des Dogen zu brechen, was doch jedenfalls der Erfolg ihres Zusammenwirkens war. Für

2. Nach Monticolo (Sanudo: *Vite dei Dogi* S. 218 Anm. 4) beruht freilich die diesbezügliche Nachricht des De Grazia im *Chronicon Sancti Salvatoris* auf einem Missverständnis und ist wertlos; sicherer erscheint jedenfalls der Schluss auf Grund des Schlusssatzes der *forma rescripti*.

3. Dies könnte man aus dem Schlusssatze der *forma rescripti* (bei Benintendi a. a. O.) schliessen, wo es heisst: *Cetera vero, quae ad ducem et comune pertinent, permaneant in priori statu*. Wenn der Patriarch also seine kirchlichen, auf die Freiheit der Wahlen bezüglichen Absichten durchgesetzt hat, so sollen seine übrigen, politischen Bestrebungen an dem Zustand der Dinge nichts ändern.

4. In der Promission des Jacopo Tiepolo 1229 bei Romanin: *Storia documentata di Venezia* II 432 ist hinter den Satz aus der Promission Dandolos, dass die Wahl des Patriarchen dem Klerus und Volke freistehen solle, eingeschoben: *nisi aliter per maiorem partem nostri consilii fuerit collaudatum*, und bei der Wahl der Bischöfe und Cleriker heisst es, der Doge solle sich nicht einmischen *nisi cum voluntate maioris partis nostri consilii*.

die Verfassung wichtig ist jedenfalls das Verschwinden der Geistlichkeit aus dem Staate des Dogen, wo durch sie, wenn auch vielleicht nur der Form nach, auch die übrigen Inseln und Orte des Dukats doch immer noch vertreten waren; Venedig wird nun erst auch in allen Formen ein reiner Stadtstaat, ein *comune*, was es vorher, als Ueberbleibsel einer byzantinischen Provinz, keineswegs gewesen war.

Vergleicht man nun diese Kommunalverfassung Venedigs mit der anderer Städte auf die Bedingungen ihres Entstehens und ihres Daseins hin, so ist einer der Hauptunterschiede die volle Selbständigkeit und Souveränität, deren sich die Bürger hier sogleich erfreuen, als sie zum *comune* zusammengetreten sind. Die Lage des einzelnen Bürgers war in früherer Zeit von der eines Mailänders oder Florentiners oder anderen Städters in Italien nicht gar so sehr verschieden, da der Venezianer, wenn auch nicht so streng, so doch in ähnlicher Weise der Herrschaft des Dogen unterworfen war wie jener dem Bischof oder sonst einem Stadtherren. Dagegen hatte sich der Doge allerdings von der Herrschaft der griechischen Kaiser freigemacht, der der abendländischen niemals unterworfen und so dem von ihm beherrschten Gebiet die politische Freiheit und Souveränität errungen. Diese Thatsache wirkt denn auch bestimmend und gestaltend auf das *comune* in Venedig ein, als hier die Bürger ein solches bilden und sich die Freiheit vom Dogen erringen; es tritt in einen grösseren, vollsouveränen Staat ein, der in der Reihe der Mächte eine Rolle spielt, während die übrigen Kommunen im besten Falle nach heftigen Kämpfen zu der Schaffung oder auch erst Vorbereitung eines solchen grösseren Staatswesens gelangen; daher das oben beobachtete Vorwalten der äusseren Politik in der Thätigkeit des *comune*, während die des übrigen Italiens sich meist in inneren Ständekämpfen aufreiben und schnell den Weg zur Despotie durchlaufen.

Sicherlich ist ein Grund für diese Erscheinung der, dass sich in Venedig nicht so verschiedenartige und entgegengesetzte Stände ausbilden konnten als anderswo, weil die Enge des Raumes und die Beschränktheit der Lebensbedingungen wesentlich verschiedene Interessen nicht aufkommen liess; aber eben so gewiss ist es auch, dass die in Venedig ebensowohl als in anderen Städten vorhandenen ständischen Gegensätze immer wieder einen Ausgleich und eine Ablenkung fanden durch die Notwendigkeit geschlossenen Auftretens nach aussen, den Zwang, eine politische Stellung zu behaupten und alle Kräfte dafür einzusetzen.

Nehmen wir nun zu dieser Erwägung die oben gemachten Beobachtungen hinzu, wie das *comune* von Anfang an die ausgedehntesten Rechte auf dem Gebiete der auswärtigen Politik besitzt, wie es die Staatsgüter in seine Hand bringt und zu schärferen Leistungen als bisher heranzieht, wie es auf jede Weise und aus jeder Thätigkeit Mittel für eine grosse auswärtige Politik herbeizubringen sucht, so kann der Schluss nicht unbillig erscheinen, dass die Absicht und vielleicht die Notwendigkeit, eine solche zu treiben, auch ein hervorragendes Motiv bei der ganzen Verfassungsänderung gewesen ist.⁵ Die Aristokratie will dem Dogen nicht die

5. Es kann hier nicht die Absicht sein, das Motiv oder die Motive, die im Anfang und weiteren Verlauf der Bewegung im Bewusstsein der Menschen damals lebendig und mächtig gewesen sind, zu konstruieren über die allgemeinste psychische Thatsache hinaus, ohne die man wohl keine Revolution und eingreifende Verfassungsänderung denken kann, nämlich den Willen zur Macht bei der aufstrebenden Partei. Darum läuft die folgende Darstellung der Lenelschen Vermutung auf S. 143 keineswegs entgegen, sie beabsichtigt nur, unter den objektiven, bei dem Hergang wirksamen Faktoren die äussere Weltlage und politischen Verhältnisse an die ihnen hier zukommende erste Stelle zu setzen.

Macht und die Mittel in die Hand geben, eine Politik grossen Stils im Orient durchzuführen: dennoch ist eine solche unumgänglich notwendig, wenn der venezianische Handel seine Position in jenen Landen behaupten soll, und unter dem Zwange solcher Notwendigkeit entschliesst sich die Aristokratie, diese Angelegenheit selbst in die Hand zu nehmen, den Dogen in der auswärtigen Politik und in der Verwaltung des auswärtigen Gutes ganz bei Seite zu schieben, selbst an seine Stelle zu treten.

Ein kurzer Blick auf die allgemeine politische Geschichte jener Zeit wird den Zusammenhang, in den mir die Gründung des *comune* zu gehören scheint, deutlicher machen.

Das 12. Jahrhundert ist eine Epoche grossartiger Staatsbildung und, zumal in seiner zweiten Hälfte, grossartiger staatlicher Machtentfaltung. Aber in doppelter Form zeigt sich die gesteigerte Kraft der Völker in fast ganz Europa, zwei Arten von Gebilden erheben sich fast allenthalben, die einen in letzter Thätigkeit vor der Auflösung, die anderen in frischer, eben erst aufstrebender Jugendkraft. Auf der einen Seite fassen die feudalen Gewalten noch einmal in weitumfassenden Organisationen all ihre so lange zersplitterten und gegen sich selbst gerichteten Kräfte zusammen, geführt von Gestalten, deren Ehrgeiz es scheint, die Welt zu umspannen. In Deutschland erhebt sich nach langer Schwäche das Königtum und Kaisertum unter den Staufern zu neuer Macht und Wirksamkeit über den ganzen Erdteil hin, und die weltumfassenden Kombinationen Heinrichs VI., der sich auf die Kraft seines normännischen Königreiches und seines staufischen Hausgutes, seiner schwäbischen Ministerialen stützt, scheitern vielleicht nur an seinem frühzeitigen Tode. In England stellt Heinrich II. Plantagenet, kraft Erbrechtes der Herr von Poitou und der

Normandie, also von Halbfrankreich und England, trotz der mancherlei inneren Kämpfe und Wirren seiner Regierung immer eine beträchtliche Macht dar, seinen Vorgängern und Nachfolgern merklich überlegen. Die Normannen in Sicilien schafften den am schärfsten centralisierten Feudalstaat, der vielleicht jemals bestanden hat. Fragt man aber nach den eigentlichen Leistungen dieser feudalen Staatsgebilde, so sind sie auffallend gering. England, Sicilien und der Orient waren im 11. Jahrhundert erobert worden, im 12. lässt sich nichts dem Gleiches anführen, selbst Palästina geht zuletzt zum grösseren Teil verloren. Dagegen finden wir alle diese Herrscher und ihre Getreuen in heftigen, schliesslich überall erfolglosen Kämpfen mit neuen, neben ihnen auftauchenden Gewalten begriffen, die die eigentlich lebendigen und des Wachstums fähigen Kräfte der Völker in sich enthalten und darstellen. Gegen das römische Kaisertum erhebt sich das deutsche Fürstentum, nicht sogleich im 12. Jahrhundert, aber doch auf die Dauer siegreich; noch grösser und sogleich entschiedener ist die Niederlage, die das Kaisertum von den italienischen Städten erleidet, der dem deutschen Fürstentum parallelen Bildung Italiens. Neben das absolute Papsttum stellt sich, damals gerade im Beginn seiner Macht, das Kardinalkolleg und geht mit jenem einen erbitterten Kampf um Machtbefugnisse und Einkünfte ein, in dem es aber schliesslich, da sich zur Leitung der grossen internationalen Kirche die päpstliche Monarchie besser eignet als eine Oligarchie, unterliegt.⁶ — Bereits unter Heinrich II. wächst in England der Einfluss der normännischen Barone, die die Ansprüche der alten sächsischen Aristokratie aufnehmen; vereint mit der Stadt

6. Vgl. den Aufsatz von K. Wenck: Das Kardinalskollegium. Preuss. Jahrb. Bd. 53, 1884. I. B. Sägmüller: Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Bonifaz VIII., Freiburg i. B. 1896. Vgl. besonders S. 46 ff., S. 75 ff.

London zwingen sie seinen zweiten Nachfolger und Sohn zu den umfassendsten Bewilligungen, um später, als die Gemeinheit des Landes organisiert, die ausschlaggebende und allein berechnete Macht im Staate zu werden. Eine Art Mittelstellung zwischen beiden Arten von Gewalten nimmt das französische Königtum ein, das trotz seiner feudalen Herkunft und Organisation, doch in Vertretung nationaler Gedanken und auf die Kraft auch der tieferen Volksschichten gestützt den Sieg bei Bouvines über das feudale Deutschland und England erringt.⁷ Alle diese Staaten und Völker aber umfasst die europäische Gemeinschaft, die sich, je lebhafter sich die Einzelnen rühren, umsomehr zu einem festen Systeme ausbildet, in dem jedes Volk den von der geographischen Lage und seinen Interessen ihm angewiesenen Platz einnimmt.

Vor anderen Gegenden ist das Ostbecken des Mittelmeeres ein Zielpunkt der Bewegungen der Völker und Staaten, ein Schauplatz heftiger Kämpfe. Von Sicilien und Palästina aus wollte Heinrich VI. seinen Stoss gegen das Romäerreich führen.⁸ Hierhin richtet sich das eine grosse, gemeinsame Interesse der lateinischen Christenheit, die Kreuzzugs-idee; unaufhörlich waren die Völker in der lebendigsten Bewegung nach dem heiligen Lande. Da ist es denn kein Wunder, wenn auch an Ort und Stelle die Lebendigkeit sich regte, auch die Völker des Ostens in den allgemeinen gesteigerten Kampf eintraten. In Kaiser Manuel⁹ findet Ostrom einen Herrscher, der die Angriffe der Normannen und Kreuzfahrer auf sein Reich mit dem Plane

7. Scheffer-Boichorst: Forschungen zur deutschen Geschichte VIII, 465 ff. A. Cartellieri: Philipp II. August, König von Frankreich, Bd. I, Leipz. 1899—1900, S. 99.

8. Norden: Der vierte Kreuzzug im Rahmen der Beziehungen des Abendlandes zu Byzanz. Berlin 1898.

9. Kap-herr: Die abendländische Politik Kaiser Manuels Strassburg 1881.

der Eroberung des Westens erwidert, der zunächst sein Augenmerk auf Italien richtet, den uralten rechtmässigen Besitz der kaiserlichen Majestät. Und in Italien selbst dringt das neu erwachte städtische Leben mit Macht nach aussen, eine heftige Konkurrenz entbrennt zwischen den grossen Handelsstädten Amalfi, Pisa, Genua, Venedig. Ein gesteigerter Kampf um Macht und Gewinn reisst alle diese Staaten und Völker in seine Bahnen, und es gilt die Anspannung aller Kräfte für den, der nicht zurückbleiben will.

In Venedig konnte es bei der Lage der Dinge nur die Frage sein, ob der Doge oder die Aristokratie die Führung in dem Kampfe um Herrschaft und Macht übernahmen. Mit dem besten Erfolge schlägt der Bezwinger von Tyrus diese Bahnen ein, aber eine hundertjährige Entwicklung kann er nicht mehr rückgängig machen, die vorwiegende Macht der Geschlechter nicht mehr brechen; es folgen auf seine Regierung heftige innere Kämpfe, aus denen wir die hauptstädtische Aristokratie geeint und organisiert in der Form des *comune*, den Dogen auf verschiedenen Gebieten mit geschmälernten Rechten und eingeschränkt hervorgehen sehen.

Wenn die Ueberlieferung als den Inhalt dieser Kämpfe neben der auswärtigen Politik den Investiturstreit erscheinen lässt, so ist oben schon ausgeführt, warum diesem doch nur eine sekundäre Rolle zugewiesen werden kann; weder liegt auf kirchlichem Gebiet die erste Ursache des Zwistes, noch führt er hier zu dauernden und wichtigen Resultaten, während der erste Ausbruch des Streites neben persönlichen Gegensätzen nur durch politische Ursachen hervorgerufen sein kann, und das Resultat der Kämpfe eine politische Machtverschiebung ist.

Wenn Lenel neben dem kirchlichen vor allem auch auf das wirtschaftliche Moment Gewicht legt, so scheint mir

auch dies eine mehr untergeordnete Rolle zu spielen; den die gesteigerte Macht und der Reichtum der Geschlechter können zwar erklären, warum in dem ausbrechenden Kampfe zwischen dem Dogen und der Aristokratie die letztere Sieger blieb, aber nicht, warum er überhaupt und warum gerade zu jener Zeit ausbrach. Es ist hier von Wichtigkeit, dass das *comune* nicht einfach den bestehenden alten Staat mit seinen Rechten übernimmt, sondern viele derselben in der Hand des Dogen lässt, sich selber neue, grössere verschafft. Der ganze Vorgang stellt eine Verstärkung des Staates und seiner Macht dar; eine solche folgt aber fast nie aus der Vermehrung des privaten Reichtums, die vielmehr für gewöhnlich das Gegenteil, eine Lockerung der staatlichen Disziplin, herbeizuführen pflegt. Der Grund, dass hier eine solche nicht stattfindet, ist die Notwendigkeit grösserer Aufwendungen durch den Staat und grösserer Mittel dafür, die die Aristokratie zu liefern im stande und gewillt ist. Selbst wenn man also annimmt, die Verschuldung des Staates an die Geschlechter sei ein Motiv für die Gestaltung der Verfassung gewesen, so muss man doch nach der Ursache der Verschuldung fragen, die in den äusseren Weltverhältnissen liegt; vor allem also muss man diese als eine primäre Ursache, als die treibende Kraft in der venezianischen Verfassungsentwicklung ansehen. Die Verschuldung des Staates an die Geschlechter aber erscheint mehr als die Folge denn als die Ursache ihres Sieges, sie ist erst nach der Gründung des *comune* nachzuweisen¹⁰ und die Folge der dann einge-

10. Als einziges Beispiel einer Staatsschuld vor der Gründung des *comune* bringt Lenel die Urkunde von 1112, in der Ordelafo Falier, „um die Kosten einer Gesandtschaft nach Konstantinopel zu decken und um eine früher aufgenommene Schuld abzutragen,“ *totam nostram publicam terram, ubi antiquitus usque modo super nostra fuit et laborabatur moneta*, verkauft. Von einer Nötigung

schlagenen Politik, aber nicht die Ursache der bereits eingetretenen Veränderung.

Demnach scheinen mir rein politische Faktoren, die Veränderung der Weltverhältnisse und das Streben der Aristokratie nach der politischen Macht, die wesentlichen Faktoren und treibenden Kräfte bei der Entwicklung des venezianischen Staates im 12. Jahrhundert zu sein, die sich allerdings mit anderen Bestrebungen kirchlicher Natur kreuzen, deren Erfolg in gewisser Weise von den wirt-

zum Verkauf der Münze (ein missverständlicher Ausdruck) steht nichts in der Urkunde, das Motiv zum Verkauf des Grundstücks kann ebenso gut gewesen sein, dass es nach Verlegung der Münze dem Staate zu nichts mehr diene und daher am besten veräussert ward.

Was die späteren Anleihen angeht, so ist zu betonen, dass sie vom *comune* aufgenommen sind, dass dieses sich in den *magnae necessitates* befindet; sie stammen aus einer Zeit, als die organisierte Gesamtbürgerschaft längst massgebenden Einfluss auf die Leitung des Staates errungen hat, und sind ein Aufruf derselben an die einzelnen Bürger; will man also einen kapitalistischen Einfluss auf die Gestaltung der Verfassung annehmen, so darf man denselben nicht in die erste Zeit der grossen Verfassungsänderung setzen, wo die Leitung der auswärtigen Politik vom Dogen an das *comune* übergeht. Denn damals besteht keine Verschuldung des Staates an die Geschlechter, er weiss den erhöhten Anforderungen durch intensivere Ausnutzung der Erwerbungen in Dalmatien und Syrien zu genügen; also kann es auch kein Motiv für die damaligen Ereignisse gewesen sein, „die Verfassung den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.“ (Lenel S. 43). Später, als das *comune* sich an die Bürger um Beistand wenden muss, mag sich eine thatsächliche Herrschaft der Kapitalisten ausgebildet haben, und mag man anerkennen, dass „auf den Fortgang dieser Entwicklung (der Verfassung) sehr nachhaltig jene wirtschaftliche Umwälzung eingewirkt“ habe, (Lenel S. 144); sie kommt aber rechtlich zunächst wenigstens in der Verfassung nicht zum Ausdruck.

schaftlichen Verhältnissen abhängig ist, die aber doch allein den zureichenden Grund für die damalige Entstehung und das von nun an ununterbrochene stolze Wachstum der Republik Venedig enthalten, die aus jenen anderen Momenten niemals abgeleitet werden können.

IV. Kapitel.

Die weitere Entwicklung von 1192—1229.

Im Obigen ist die Entwicklung geschildert, wie sie sich etwa bis zum Ende des 12. Jahrhunderts charakterisieren lässt. Von da ab ist uns eine neue Quelle erschlossen, die auf die Stellung von Doge und comune zu einander ein helleres Licht wirft als die Schlüsse aus der sonstigen urkundlichen Ueberlieferung gewähren, die Promissionen der Dogen bei Antritt ihrer Würde. Die erste ist diejenige Enrico Dandolos vom Jahre 1192,¹ demnächst wichtig ist die Jacopo Tiepolos vom Jahre 1229;² die dazwischenliegende Pietro Zianis vom Jahre 1205 ist leider nur in einem Bruchstück erhalten.³

Wenn wir bisher im Wesentlichen immer gesehen haben, wie das comune dem Dogen ein Recht nach dem anderen entwindet, so ergibt sich uns aus der Promission Dandolos und manchen anderen Urkunden, wie bedeutend diese Rechte doch immer noch waren, dass der Doge immer noch ein wichtiger und aktiver Faktor des Verfassungs- und gesamten Staatslebens war, noch nicht zu jenem macht-

1. Archivio storico italiano tomo IX appendice p. 253. Die Veröffentlichung Tezas: Carta di promissione del doge Orio Mastropiero 1181, Bologna 1863, die, wenn auch nicht eine Promission im prägnanten Sinne, so doch eine für die innere Verfassung wichtige Urkunde enthält, war mir nicht zugänglich.

2. Romanin: Storia documentata di Venezia, II, 430.

3. Cecchetti: Il doge di Venezia, S. 109.

losen Würdenträger herabgesunken, der er im Jahre 1229 schon ist. Dass ein solcher Unterschied thatsächlich besteht, wird sich aus der Betrachtung der beiden Promissionen und Hervorhebung einiger wichtiger Punkte ergeben.

Der Doge⁴ ist im Jahre 1192 nicht mehr souveräner Fürst und soll es auf keine Weise sein. In allen Angelegenheiten, die in den Machtbereich des *comune* gehören, ist er selbverständlich gebunden; er darf keine Steuern für das *comune* erheben, über dessen Vermögen nicht ohne die Zustimmung beider Räte verfügen; er darf sein Siegel nur mit Zustimmung dieser Körperschaften hergeben. Aber auch in seinem eigenen Machtbereich, in den Dingen,⁵ die

4. Den bisherigen Besprechungen der Promission des Dandolo bei Cecchetti S. 97 f. und Claar a. a. O. S. 110 f. ist das Bestreben gemeinsam zu beweisen, dass der Doge damals mit aller Macht aus einem souveränen Fürsten zu einem mit gewissen Ehrenvorrechten ausgestatteten Mitglied des Adels gemacht werden sollte. Daneben übersehen sie aber beide die immer noch bedeutende und halbfürstliche Stellung, die der Doge im Staate hat; von der Pflicht, 10 Galeeren auf eigene Kosten auszurüsten und zu den Kosten der Flotte überhaupt $2\frac{1}{2}\%$ beizutragen, schweigt Claar ganz, Cecchetti nennt sie ein *curioso e grave obbligo*. Die Macht, die die Voraussetzung dieser Pflicht ist, übersehen sie, und so kann weder die Meinung Cecchettis, der in dem Dogen einen zwar allseits gebundenen Beamten, aber einen durch Persönlichkeit und moralische Eigenschaften höchst wichtigen Staatsleiter sieht, noch die Claars, der ihn nur als den durchaus unfreien Fürsten, ein mit formellen Vorrechten ausgestattetes Mitglied des Adels charakterisiert, als ganz richtig gelten; sie bemerken nicht den Unterschied der Promission Dandolos von der des Tiepolo, und übertragen die späteren Zustände auf die dieser Uebergangszeit.

5. *De facto quod pertinuerit specialiter ad ducatum ea observabimus unde omnes consilarii minoris consilii erunt concordēs*

speziell zu seiner Würde und Macht gehören, kann er jeden Augenblick durch einstimmigen Beschluss des kleinen Rates und die Mehrheit des grossen Rates beaufsichtigt und beschränkt werden; Voraussetzung zur Gültigkeit des Beschlusses ist, dass alle Abstimmenden seine fideles, ihm durch Treueid verpflichtet sind. Prinzipiell ist also dem comune bereits die Macht gegeben, dem Dogen jede Thätigkeit und jede Bewegungsfreiheit zu rauben, ihn so tief herabzudrücken, als es ihm eben beliebt. Thatsächlich hat es von dieser Macht im Jahre 1192 keinen Gebrauch gemacht; bei der Beurteilung der Promission Dandolos ist zu bedenken, dass sie nicht die erste ihrer Art ist, und dass viele Beschränkungen des Dogen, die jetzt, da wir sie zum ersten Male in einer Urkunde zusammen aufgezählt finden, den Eindruck machen, als habe man keinen anderen Gedanken gehabt, als den Dogen möglichst zu demütigen, in Wahrheit aus den uns nicht erhaltenen Vorurkunden übernommen oder Formulierungen eines schon längst bestehenden Rechtszustandes sind.⁶ Damit fällt also vieles hinweg, was man als einen Beweis für diese Tendenz und

cum maiori parte consilii maioris, ex quo nobis dicta fuerint per sacramenti districtionem. Cecchetti übersetzt ad ducatum ganz irrig le cose tocchanti piu d'apresso lo stato; il doge S. 102.

6. Noch nicht früher nachzuweisen sind eigentlich nur die Bestimmungen, die den Gebrauch seines Siegels, d. h. alle wichtigere politische Thätigkeit, der Genehmigung des Rates und die alle seine Rechte im Dukat der Beschlussfassung der beiden Räte unterwerfen. Wenn sie neu sind — und wenigstens bei der letzteren ist es wegen des Ausdrucks consilium minus, der 1178 noch nicht vorkommt, wahrscheinlich — so sind doch auch sie nur rechtliche Formulierungen des bestehenden Machtverhältnisses, das allerdings durch eine solche Formulierung neue Kraft erhält. Sie könnten aber ebenso wohl — z. T. mit anderem Wortlaut — in den Promissionen der letzten beiden Dogen schon gestanden haben.

ihre Macht gerade im Jahre 1192 auffassen zu müssen meinte. Und selbst zugegeben, dass sie damals sehr lebendig war, so geht doch aus der Urkunde selbst und aus anderen Zeugnissen hervor, dass die Aristokratie damals noch nicht mächtig genug war, um ihr Bestreben in die That umzusetzen, um den Dogen aus so wichtigen Rechten und Funktionen zu verdrängen wie im Jahre 1229 (oder vielleicht schon 1205).

Es ist oben schon bemerkt,⁷ dass der weiteste Spielraum dem Dogen auf dem Gebiete der Rechtspflege geblieben ist; hier hat er noch positive Pflichten und ein Feld der Thätigkeit, ist nicht ganz von Beamten abgelöst. Für den Fall, dass die Richter sich nicht einigen können, entscheidet er *secundum usum*; und wenn es einen solchen nicht gibt, *secundum nostram conscientiam, sine fraude*. Aber auch auf den übrigen Gebieten des Staatslebens ist der Doge noch eine Macht, ein Faktor, mit dem gerechnet werden muss. Was die Finanzen angeht, so sind in der Promission fast nur die Beschränkungen des Dogen angegeben; und gerade von diesen können wir ausnahmslos nachweisen,⁸ dass sie nicht 1192 neu eingeführt, sondern

7. Vgl. Kap. II § 4c.

8. Wenn der Doge schwört: *Nos intromittere non debemus neque de quinto quod per mare intrat neque de Castello novo per nos, hoc est per nostram utilitatem*, so geht aus der Urkunde vom Jahre 1187 Muratori XXII Sp. 522/23 mit den Worten: „*illi viri, quibus forum Riovalti et quadragesimum et quintum et cetera sunt obligata*“ hervor, dass diese Einkünfte verpfändet waren, und zwar durch das *comune*, also dem Dogen schon vorher nicht zustanden. Für das Verbot der Steuererhebung aus dem Salzsiegel vergleiche man dieselbe Urkunde und die bei Cecchetti S. 253 vom Jahre 1184: *illis hominibus qui vestrum sigillum habuerint quod nominatim factum est pro facto salis et pro comune Venecie*.

Formulierungen des bestehenden Rechtszustandes sind. Die wichtigste Thatsache auf diesem Gebiete ist vielmehr die, dass der Doge noch direkt und procentuell an den Staatseinnahmen beteiligt ist, dass manche Steuern und Abgaben von den Beamten direkt für ihn eingezogen werden, dass er Herr vieler Straf- und Gerichtsgelder ist;⁹ er erscheint dadurch einerseits als Vertreter der Staatshoheit, als Fürst, und ist andererseits unabhängig vom comune, hat eine ganz andere Stellung und Freiheit ihm gegenüber, als wenn er, unter einschränkenden Bedingungen, ein Jahresgehalt von ihm ausgezahlt erhält, was ihm jede Selbständigkeit nehmen muss. Aus den hie und da verstreuten Angaben sieht man, dass die Einkünfte des Dogen keineswegs gering waren, und dass er, wenn auch rechtlich prinzipiell dem comune unterworfen, doch faktisch über eine nicht unbedeutende Macht verfügt haben muss. Dasselbe ergibt sich aus einer Bestimmung über seine Beteiligung am politischen und militärischen Leben; danach ist er verpflichtet, zehn Galeeren in voller Ausrüstung auf eigene Kosten zu stellen und zu den Kosten der übrigen Flotte $2\frac{1}{2}\%$ beizusteuern; ebenso wissen wir aus der Promission Tiepolos, dass er bis 1229 an den Kosten der Gesandtschaften beteiligt war.

Es scheint mir einseitig, dies lediglich als eine schwere und seltsame Verpflichtung für den Dogen anzusehen; die Macht, ihr zu genügen, stand ihm zu Gebote, und eben diese Pflicht gab ihm die Möglichkeit einer aktiven Beteiligung am Staatsleben, das Recht, einen gewissen Einfluss geltend zu machen, die auch dann, wenn er an der Entfal-

9. Die Straf gelder nach dem Statut von 1173 siehe oben S. 90, in der Urkunde 1192 (Cecchetti Programma) heisst es: Unde (von den Straf geldern der unerlaubt in Venedig sich aufhaltenden Fremden) *due partes in nostrum comune et tertiam in nos deveniat.*

tung eines eigenen Willens und der Durchführung einer eigenen Politik konsequent verhindert wurde, nicht ganz u übersehen sind; in solcher Thätigkeit konnte ein selbständiger und willensstarker Doge immer die Gelegenheit finden, seine Stellung wieder zu befestigen und seinen Einfluss auszubreiten, sie erhielt ihn auf jeden Fall als ein mitthätiges und lebendiges Glied der Verfassung, statt ihn zu einer toten Puppe, einem blossen Zierrat herabsinken zulassen. Die Beschränkungen, die dem Dogen auf dem Gebiet der äusseren Politik auferlegt werden, sind nichts Neues; dass er nicht allein, sondern nur in Gemeinschaft mit dem comune Gesandte senden und empfangen darf, lässt sich schon früher nachweisen. Alles in Einem erscheint der Doge damals etwa als der oberste Beamte der Republik, der einerseits noch manche Rechte der vormals unbeschränkt fürstlichen Stellung besitzt und manche Möglichkeit, sich zu einer solchen wieder heraufzuarbeiten, andrerseits aber auch schon rechtlich dem comune als dem eigentlichen Vertreter der Staatshoheit unterworfen ist und von ihm jeden Augenblick nach Gefallen eingeengt werden kann.

In der Promission von 1192 ist die Neigung dazu ja gewiss vorhanden, aber nicht allzu stark noch siegreich; es lassen sich keine neuen, grossen Fortschritte der aristokratischen Tendenzen mit Sicherheit aus ihr nachweisen. Man könnte sogar meinen, es habe der Aristokratie damals gar nichts daran liegen können, den Dogen weiter zu schwächen, den Verfassungskampf von neuem zu entfesseln. Die Macht Venedigs erscheint in dieser Zeit allenthalben erschüttert und angegriffen; in Konstantinopel hatte man erst nach langen Unterhandlungen die durch den Schlag des Jahres 1171 vernichtete Stellung wieder erlangen können, ohne jemals vollständigen Ersatz der erlittenen

Schäden zu erzwingen; dazu war die Vorliebe des neuen Herrschers für die Pisaner bekannt und liess eine schwere Konkurrenz aufkommen.¹⁰ Im heiligen Lande sehen wir nach dem Fall von Jerusalem Pisa und Genua sofort auftauchen, thätig eingreifen und grosse Privilegien erringen; Venedig steht unthätig zur Seite und begnügt sich mit einer Bestätigung seiner früheren Rechte und Besitzungen.¹¹ Die Verwaltung der beiden letzten Dogen war mehr nach innen gerichtet, nach aussen unscheinbar oder erfolglos gewesen; die Kräfte des Staates waren gesammelt und einheitlich konzentriert worden. Jetzt aber galt es, die gesammelte Kraft nach aussen zu wenden, nicht zurückzubleiben in dem Kampfe um Macht und Besitz, der in den Völkern entbrannt war; von Anfang an ist der Dukat Dandolos mit kriegerischen Ereignissen und lebhafter diplomatischer Thätigkeit ausgefüllt; in den Wirren italienischer Städtekämpfe, neben der Weltmacht eines Heinrichs VI. und gegen die Ansprüche eines Innocenz III. heisst es sich zu behaupten, und die Krone der bisherigen Anstrengungen und der Ausgangspunkt einer neuen, weit grossartigeren Laufbahn ist die Eroberung Konstantinopels.

Aber wenn man fragt, welche Rückwirkung denn diese Ereignisse auf die Entwicklung der Verfassung gehabt haben, so erkennt man den ganzen Unterschied der Zeiten. Ein Domenico-Michiel hatte einst einen Kreuzzug ins Werk gesetzt und die Flotte so gross wie möglich bauen lassen, um dabei zugleich seine eigene Macht und Stellung zu festigen, ein Dandolo konnte aus den grössten Kriegsthaten für sich und seine Stellung keinen Nutzen mehr ziehen. Denn die Ausübung der wichtigsten Funktionen des Staatslebens, der Besitz der bedeutendsten Machtmittel, war dem

10. Vgl. Streit a. a. O. S. 22.

11. Heyd a. a. O. I 314.

Dogen derweil entzogen worden; ein Erfolg und eine Vergrößerung in dieser Richtung konnte also nicht mehr dem Dogen, sondern nur den jetzigen Inhabern von Gewinn sein, nur die Macht des comune stärken und die des Dogen schwächen. Eben dieses und nicht mehr der Doge war jetzt der Träger einer grossen, wenn man so sagen darf, nationalen Politik, die ihrem Träger, wo er erfolgreich war, noch stets Macht und Ehre gebracht hat. Und so geht es auch jetzt bei der Eroberung Konstantinopels, der Doge erhält den bekannten schönen Titel „Herr von drei Achteln des ganzen Romäerreichs“ und weiter nichts, das comune aber den Besitz und die Einkünfte aus all den neuen Erwerbungen, die Verfügung und gesamte Regierungsgewalt. Man kann nicht gerade sagen, dass das eine Ereignis der Eroberung Konstantinopels die Stellung des Dogen endgültig ihrer Bedeutung beraubt habe, aber sie ist doch Anlass und letzte Ursache dazu. Im 12. Jahrhundert musste sich das comune seine Stellung langsam gegen den Dogen erkämpfen, ihm ein Recht nach dem anderen entwenden, musste aber auch erst in seine Aufgabe hineinwachsen; die lebhafteste politische Erregung des Verfassungskampfes lässt vielfach die Volksleidenschaften und Volksinteressen, die mit den Staatsinteressen und besonders mit denen der auswärtigen Politik nicht immer parallel gehen, auf das Staatsleben Einfluss gewinnen und macht es dem comune unmöglich, seinerseits eine feste und energische, unter Umständen auch antipopuläre Politik durchzuführen. Der Doge ist noch zu mächtig und selbständig, als dass man ihn ganz bei Seite schieben könnte, und noch im Jahre 1192 bemerken wir eher das Bestreben, ihn als nützliches Mitglied dem Staatsleben einzuordnen und dienstbar, denn als ihn gänzlich unwirksam zu machen. Allmählich werden aber diese Zeiten der Unsicherheit, der Exponiertheit nach zwei Seiten hin überwunden, das neue Staatsleben wird

fester und sicherer. Und nun kann auch die Regierung des energischsten und thatkräftigsten Dogen nur dem comune zu Gute kommen, alle seine Kräfte verbraucht er nicht mehr in seinem Interesse, sondern in dem des aristokratischen Staates. Sowie dieser sich sicher fühlt und durch glanzvolle auswärtige Eroberungen die Macht dazu erhält, führt er das aus, wozu er prinzipiell im Jahre 1192 das Recht hatte: über den Dogen zu beschliessen und ihm die Stellung zuzuweisen, wie es der Aristokratie eben beliebt.

Es wäre zu weitläufig, dies wie bisher im Einzelnen aus den Urkunden nachweisen zu wollen: der Inhalt und die Bedeutung der eingetretenen Veränderung im Ganzen ergibt sich aus der Vergleichung der Promission des Jacopo Tiepolo von 1229¹² mit der des Dandolo von 1192. Das Resultat ist kurz dies, dass der Doge im Jahre 1229 aller wichtigen, ihm bis dahin noch gebliebenen Rechte und Pflichten entkleidet ist. Die letzteren sind für ihn mindestens so wichtig wie die ersteren; denn wer in einem Staate keine Pflichten und keine Thätigkeit hat, ist ebenso bedeutungslos darin als wer keine Rechte genießt. Darum ist es für den Dogen keine Erleichterung, sondern heisst ihm alle politischen Eigenschaften nehmen, wenn ihm die Teilnahme an den Kosten der Flotte und der Gesandtschaften, die seine Vorgänger gemeinsam mit dem comune getragen hatten, verwehrt wird; nur innerhalb des Dukats bewegt sich der Doge, wenn er Angelegenheiten des comune besorgt, auf eigene Rechnung. Ebenso wichtig ist die Veränderung, die in den Einkünften des Dogen eintritt und die Art, wie er sie erhält: er verzichtet auf alle direkten Einnahmen aus Steuern, Abgaben und Gerichtsgeldern und lässt sich jährlich eine feste Summe von den Kämmerern des comune auszahlen. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob die Summe seinem bisherigen Einkommen entspricht oder

12. Romanin: Storia documentata di Venezia, II 430 ff.

höher oder niedriger ist: thatsächlich wächst sie mit der Zeit beständig, ohne dass das dem Dogen die geringste Macht mehr gäbe: es ist eben nicht mehr sein eigenes Geld, das er als Fürst einzieht und verwenden kann wie er will, sondern ein Gehalt, das ihm der Staat aussetzt und das ihm unter Umständen vorzuenthalten er die Macht und bald genug das Recht hat.

Damit ist das Thema der vorliegenden Arbeit im Wesentlichen erschöpft. Nach dem Jahre 1229 kann die Stellung von Doge und comune zu einander nicht mehr prinzipiell in Frage gestellt werden, es sind andere Probleme, die von nun an das venezianische Staatsleben beschäftigen; schon vom Jahre 1192 ab, ja schon von früher her ist die Folge der Ereignisse nur die ruhige Ausgestaltung des in heissen Kämpfen vorher Errungenen, findet der langsame und allmähliche Ausbau des Staates auf der Grundlage der Kommunalverfassung statt; aber noch ist diese Grundlage nicht so unzweifelhaft sicher gelegt, ist das Staatsleben nicht so fest eingelebt, dass es nicht durch äussere Einwirkungen berührt, gefördert oder gehemmt werden könnte; noch ist der Doge eine Macht in demselben. Erst als nach dem Dukat des Dandolo, nach der Eroberung von Konstantinopel die Stadt mit allen Kräften in die Welt hinausstrebt und Herrschaft und Macht erwirbt, erst da nimmt das comune alle neuen Thätigkeiten und Güter als selbstverständlich an sich und verdrängt ohne jeden weiteren Kampf den Dogen aus allen seinen Aemtern und Funktionen. Er hatte seine Rolle als politischer Faktor damit im Wesentlichen ausgespielt.



Beilage.

Ueber den Vertrag zwischen Venedig und Sicilien vom Jahre 1175.

Am 12. März 1171 hatte Kaiser Manuel von Byzanz alle in seinem Reiche befindlichen Venezianer aufgreifen lassen, ihre Güter mit Beschlag belegt, nur wenige ent-rannen dem geschickt geführten Streiche. Die Antwort Venedigs darauf war ein höchst unglücklich verlaufender Feldzug gegen das griechische Reich unter dem Dogen Vitale Michiel II. selbst, die während der Fahrt ausgebrochene ansteckende Seuche wurde von der ruhmlos heimkehrenden Flotte mit nach Venedig eingeschleppt und raffte auch dort noch Tausende dahin, im Mai 1172 wurde der Doge von dem empörten Volke als Urheber des ganzen Unglücks ermordet. Sein Nachfolger Sebastiano Ziani pflog lange Unterhandlungen mit den Griechen; als diese immer wieder resultatlos verliefen, trat er zugleich mit den Normannen in Sicilien in Verbindung und schloss mit ihnen 1175 einen Vertrag, über den nach der Darstellung der *Historia Ducum Venetorum* Kaiser Manuel sehr erschrocken war, ohne darum aber mit Venedig in den weiteren Verhandlungen zu einer Einigung zu gelangen.¹ Nach Dandolo brach der Doge auf die Nachricht des Vertrages mit

1. *Historia Ducum Venetorum*. M. G. SS. XIV, 81.

Sicilien die Verhandlungen mit Manuel ab.² Erst unter dem Nachfolger Manuels wäre es nach diesen beiden venezianischen Berichten zum Frieden gekommen. Nach dem griechischen Schriftsteller Nicetas jedoch, dem seit Heyd alle Modernen gefolgt sind, hat noch Manuel selbst den Frieden mit Venedig abgeschlossen und zwar, wie Heyd und mit ihm fast alle Schriftsteller über diese Dinge meinen, gerade unter der Eindruck des zwischen Venedig und Sicilien geschlossenen Bündens, der ja eine deutliche Spitze gegen Manuel enthalte.

Ohne zunächst auf die erste Frage der Wirkung des Vertrages auf Manuel einzugehen, wollen wir erst die zweite behandeln, ob dieses Bündnis wirklich gegen Manuel gerichtet war. Man zieht zum Beweise dafür immer die Stelle heran, in der es heisst, die Venetianer sollten in Sicilien sicher sein *exceptis cursalibus — et exceptis illis, qui fuerint cum auxilio Imperatoris Constantinopolitani ad defendendum ejus Imperium in galeis illis, que continentur in pacto a Duce et commune Venetie nobis facto.* Hier steht es ja ganz deutlich, sagt man, dass alle Helfer des griechischen Kaisers keinen Frieden mit Sicilien haben wollen.³ Aber wer sind denn diese Helfer? Nach dem

2. A. Danduli Chronicon. Muratori SS. rer. Ital. XII, 301.

3. So Heyd: *Histoire du commerce du Levant* I, S. 220. Aehnlich Romanin: *Storia documentata etc.* II, 98. Andere betonen ohne näheres Eingehen auf unsere Stelle aber unter Berufung auf Heyd nur die in der Thatsache des Vertrages an sich liegende Feindseligkeit gegen Byzanz. So Streit: *Venedig und die Wendung des vierten Kreuzzuges gegen Konstantinopel.* Anclam 1877 S. 14/15. Norden: *Der vierte Kreuzzug etc.* S. 26. F. Carabellese: *Le relazioni commerciali fra le Puglia e la republica di Venezia del secolo X al XV. Ricerche e documenti.* Trani 1889, S. 8 giebt den Inhalt des Artikels richtig wieder, aber ohne einen Kommentar oder Stellungnahme zu der bisherigen Auffassung.

gauen Zusammenhang können es doch nur Venezianer sein! Was hätte es denn für einen Sinn, wenn Sicilien alle Venezianer seines Schutzes versicherte, ausgenommen (sagen wir einmal) jene Pisaner, die zur Hilfe des griechischen Kaisers ausziehen? Vielmehr sind in galeis illis offenbar Venezianer, und Venedig behält sich trotz des Freundschaftsvertrages mit Sicilien zugleich die Unterstützung des Byzantiners vor, evtl. auch gegen den neuen Verbündeten. Dies macht sogleich der nächste Satz noch deutlicher: „Und wenn einer auf jenen Galeeren von unseren Leuten gefangen genommen werden sollte oder einer unserer Leute von der Besatzung jener Galeeren, so wollen wir nichts destoweniger den hier folgenden gegenwärtigen Vertrag unter uns beobachten.“ Also die Freundschaft zwischen Venedig und Sicilien soll bestehen trotz ihrer entgegengesetzten Stellung zu Byzanz, bei der sie sogar gewärtigen, sich mit den Waffen in der Hand entgegenzutreten, ohne dass sie darum in Kriegszustand miteinander sein, d. h. ihre Handelsbeziehungen unterbrechen wollen.

Aus dieser Thatsache also, dass Venedig, weit entfernt, sich mit Sicilien gegen Byzanz zu verbünden, sich vielmehr die Unterstützung des griechischen Kaisers auch gegen Sicilien vorbehielt, folgt, dass es damals entweder schon einen Vertrag mit Manuel geschlossen hatte oder den Abschluss eines solchen noch erwartete. Darum kann die Nachricht noch immer richtig sein, dass Manuel über den Vertrag sehr erschrak, unter der Voraussetzung nämlich, dass ihm der Inhalt desselben nicht bekannt wurde. Auch kann Venedig sehr wohl durch diese doppelten Verhandlungen einen Druck auf ihn auszuüben beabsichtigt haben. Dass aber der Vertrag sich direkt gegen Manuel richte, widerspricht dem Wortlaut der Urkunde und beruht auf der erwähnten falschen Auslegung der angeführten Stelle.



Nachträge und Berichtigungen.

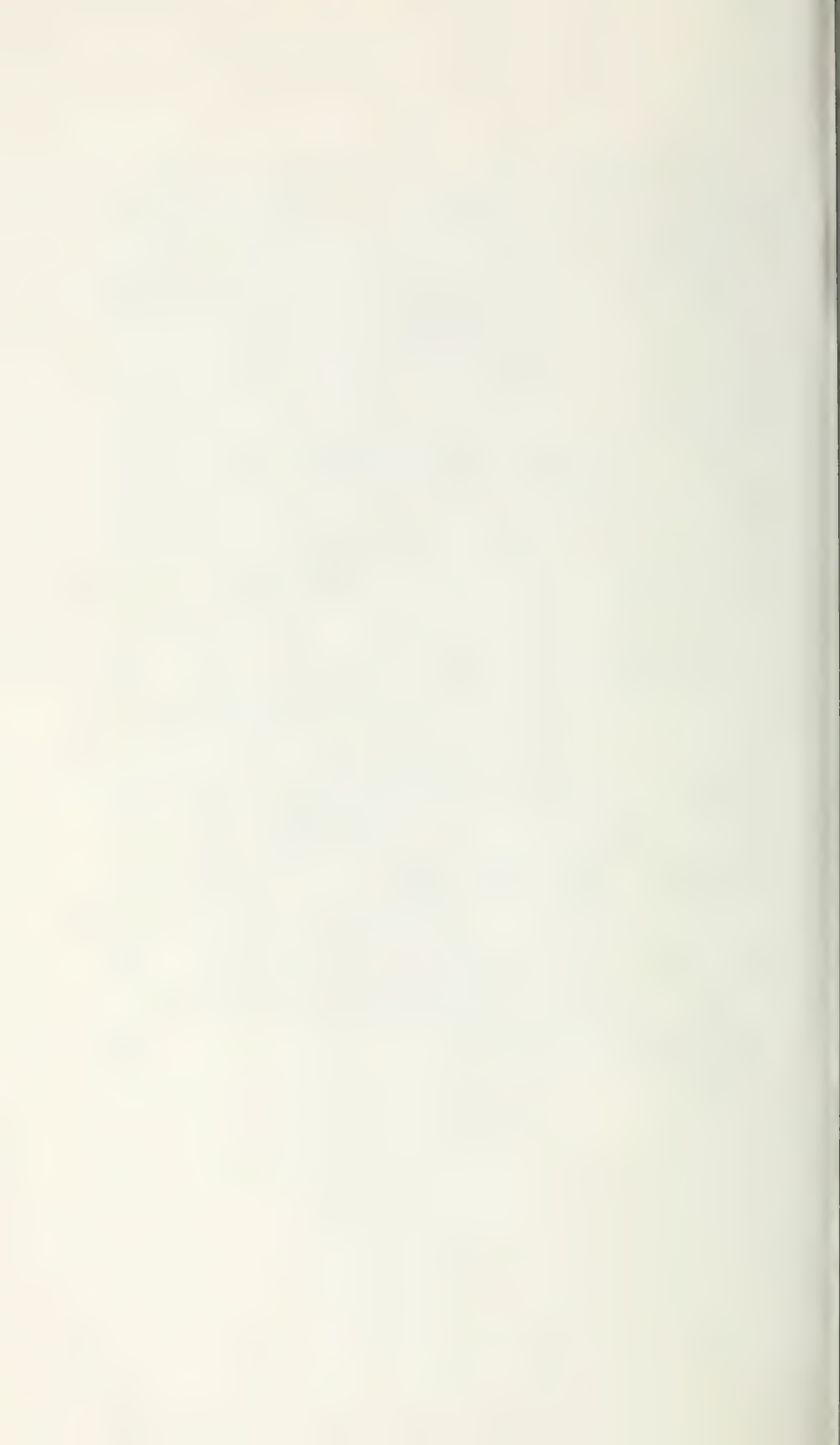
Zu Kap. I Anm. 10 bemerke ich, dass mir die Arbeit von Rossi: *Studi di storia politico-ecclesiastica veneziana anteriore al mille*, Bologna 1900 nicht zugänglich war.

Zu Kap. I Anm. 13 bemerke ich, von Lenel darauf hingewiesen, dass er auf S. 128 seiner Schrift ebenso wie ich die Ueberlegenheit der sapientes über die Dogen auf Grund der Urkunde von 1165 als eine nur thatsächliche, nicht prinzipielle, nur unter Umständen wirksame, und als eine eben erst sich durchsetzende bezeichnet. Meine Behauptung, Lenel habe aus der Urkunde von 1165 die prinzipielle Ueberlegenheit der sapientes gefolgert, entspricht aber nicht ganz den Thatsachen. Zur Erklärung bemerke ich, dass Lenel auf S. 129 in Zusammenfassung seiner Schilderung der Thätigkeit der sapientes zur Charakteristik der ganzen Epoche bemerkt, es sei ihnen prinzipiell die Bedeutung einer entscheidenden Instanz eingeräumt worden. Dies kann man aber meiner Meinung nach mit positiver Sicherheit erst von der Zeit von 1192 ab sagen, wo uns die klar und deutlich in diesem Sinne formulierten Verfassungsparagraphen vorliegen. Wie es nun das Gegenteil ist von dem, was aus der Urkunde von 1165 folgt, und sich aus den übrigen angeführten Fällen nicht beweisen lässt, so hielt ich mich für berechtigt, mich von den beiden widersprechenden Aeusserungen an die letzte zusammenfassende zu halten, ohne auf die erste besonders hinzuweisen, zumal die zweite, die mir eben nicht bewiesen zu sein scheint, auf S. 144 nochmals vorgetragen wird.

Auf S. 19 habe ich als Datum des ersten Vorkommens der camera comunis 1175 und der camerarii comunis 1187 angegeben; die camerarii aber, die dort auf das Bestehen der camera schliessen lassen, finden sich, worauf mich ebenfalls Lenel hinweist, bereits Anfang der 70er Jahre, nämlich 1173 in dem statutum de edulis vendendis (Cecchetti Programma etc. S. 36, 37); ebendasselbst kommen die im Text nicht erwähnten advocatores comunis wohl zum ersten Male vor.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	5
Kapitel I. Die venezianische Verfassung bis 1140 und der Charakter der damals eingetretenen Ver- änderung	7
Kapitel II. Die Verteilung der Rechte zwischen Dogen und comune von 1141—1192	23
§ 1. Das comune und die auswärtige Politik	—
§ 2. Das comune und die Verwaltung der Staatsgüter in Dalmatien	28
§ 3. Das comune und die Kolonien im Orient.	33
§ 4. Das comune und die innere Staatsverwaltung.	53
a) Das Recht der vollziehenden Gewalt und die litterae des Dogen	54
b) Das Recht der Ernennung der Beamten.	57
c) Der Doge und die Rechtspflege	63
d) Doge und comune und ihr Verhältnis zu Handel und Verkehr	64
Kapitel III. Gründung und Eigenart des comune in Venedig. Ursachen der Bewegung	67
Kapitel IV. Die weitere Entwicklung von 1192—1229	78
Beilage. Ueber den Vertrag zwischen Venedig und Sicilien vom Jahre 1175	89
Nachträge und Berichtigungen	93





DG
677
.5
S36
1902a

Schmeidler, Bernhard
Der dux und das comune
Venetiarum

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY
